Rechts-Kalender.

Advokaten (Doktoren der Rechte.)

Niederösterreichische Advokaten-Kammer in Wien.

(I. Weihburggasse 16.)

Ausschuß.

Präsident: Feistmantel Karl v.
Stellvertreter: Mayr Max, Frh. v.; Pfeiffer Julius.

Kammer-Mitglieder.

a) Im Sprengel des Landesgerichtes Wien.

Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien:[1])

Abel Paul, I. Rosenburgstraße 8.
Adler Adolf, I. Graben 12.
Adler Alfred, I. Jasomirgottstraße 5.
Adler Ernest sen., I. Jasomirgottstr. 5
Adler Ernest jun., I. Giselastraße 1.
Adler Hans, I. Freiung 7.
Adler Julius, I. Kärntnerstraße 5.
Adler Max, XXI. Dietmangasse 2.
Adler Sigmund, I. Jordangasse 9.
Allerhand Isaak, I. Franz Josefskai 45.
Allerhand Sigmund, III. Hauptstr. 18.
Alt Josef, I. Jordangasse 9.
Altman Adolf, I. Wipplingerstraße 20.
Altman Heinr., V. Margaretenpl. 4.
Altschul Gottfried, I. Spiegelgasse 11.
Altschul Ignaz, I. Schottenring 31.
Altschul Jakob, I. Spiegelgasse 11.
Altschul Julius, I. Hoher Markt 4.
Anscherlik Josef, I. Biberstraße 22.
Anton Gustav, I. Wipplingerstr. 24/26.
Arnold Markus, IX. Garnisongasse 7.
Arnstein Eman., I. Wollzeile 12.
Aron Eduard, II. Ob. Donaustr. 49.
Ascher Karl, I. Rudolfspl. 2.
Ascher Moriz, I. Schottenbastei 16.
Auerbach Josef, III. Hauptstraße 14.
Avrchniček Zdenko, I. Habsburgerg. 5.
Arnold Markus, I. Fichtegasse 2a.
Bach Alfred, I. Wallfischgasse 11.
Bachrach Adolf, Reg.-R., I. Rosenburgstr. 8.
Bachrach Albert, I. Stubenring 14.
Bäck Adolf, I. Pestalozzigasse 3.
Baer Viktor, XXI. Franz Josefstr. 7.
Balban Max, XIX. Hochschulstr. 26.
Bamberger Gotthilf, I. Giselastraße 5.
Barber Maxim., I. Johannesgasse 1.
Barbach Michael, VII. Mariahilferstraße 18.
Bardasch Adolf, XIX. Gatterburgg. 21.
Barth Oskar, I. Börsegasse 9.
Barychar Viktor R. v. Marienhort, IV. Wiedener Hauptstraße 19.
Basch Gustav, I. Stadiengasse 2.
Bathelt Ejon, I. Bräunerstraße 10.
Bauer Albert, I. Kärntnerstraße 1.
Bauer Friedr., I. Annagasse 10.
Bauer G., VIII. Friedrich Schmidtpl 6.
Bauer Hugo, I. Schellinggasse 3.
Bauer Jakob, VII. Mariahilferstr. 60.
Bauer Max, I. Graben 20.
Bauer Moriz, XIII. Breitenseerstr. 1.
Baum Moriz, I. Eßlinggasse 4.
Baumann Isidor, I. Goldschmiedg. 3.
Baumgarten Jul., I. Köllnerhofgasse 1.
Baumgarten Theod., I. Köllnerhofg. 1.
Baumöhl Abrah., I. Riemergasse 9.
Beck Moriz, VI. Mariahilferstraße 89.
Beck Sigmund, XVII. Hauptstr. 68.
Beer Richard, I. Nibelungengasse 13.
Beiner Robert Jul., I. Wollzeile 12.
Bell Erwin, I. Wollzeile 32.
Bell Hermann, I. Wollzeile 32.
Benedikt Edm., I. Stubenring 14.
Benies Heinr., I. Freiung 6.
Benisch Isidor, I. Adlergasse 4.
Berdach Max, I. Schulerstraße 12.
Beres Siegmund, I. Schwertgasse 4.
Berg Alfred, I. Annagasse 3.
Berger Julius, I. Goldschmiedg. 10.
Berger Max, I. Wipplingerstraße 13.
Berger Oskar, I. Wollzeile 34
Bergler Adolf, XXI. Franz Josefstr. 4.
Bergson-Sonnenberg E., I. Am Hof 11.
Berka Peter, XII. Hauptstraße 1.
Berl Arnold, I. Jasomirgottstraße 5.
Berlitzer Heinr., I. Grünangerg. 12.
Berlitzer Ludwig, I. Grünangerg. 12
Bermann Alois VI. Mariahilferstr. 75.
Berneck Karl, II. Praterstraße 15.
Bernhardt Max VI. Mariahilfstr. 75.
Bernstein Jonas, I. Werdertorg. 17.
Bett Josef, IX. Maximilianplatz 5.
Biach Ernst, XVII. Elterleinplatz 1.
Biel Karl, I. Rauhensteingasse 1.
Bien Friedrich, II. Stefaniestr. 12.
Billitzer Adalbert, III. Landstraßer Hauptstraße 50.
Bing Alexander, I. Zelinkagasse 10.
Birnbaum Moriz, I. Dominikanerbastei 10.
Bischoff Max, IX. Alserbachstraße 13.
Bix Eduard, II. Komödiengasse 6.
Bix Ludwig, I. Wipplingerstr. 24—26.
Blau Markus, I. Morzinplatz 6.
Blau Oskar, I. Marc Aurelstraße 8.
Blech Leopold, I. Tuchlauben 14.
Bloch Bernh., VI. Gumpendorferstr. 36.
Bloch Gustav, I. Stubenbastei 10.
Bloch Robert, I. Tuchlauben 14.
Blum Leo, I. Schulerstraße 18.
Blumenthal Markus, I. Operngasse 6.
Bock Moritz, I. Zelinkagasse 11.
Bodirsky Gust., XIV. Mariahilfstr. 178.
Böhmer Heinr., VII. Mariahilfstr. 114.
Bohuslav Wilh., I. Gonzagagasse 17.
Bohuslav Wilh. Hans, I. Gonzagag. 17.
Bondy Friedrich, I. Salzgries 16.
Bondy Julius, I. Weihburggasse 8.
Bornett Jul., XIV. Sechshauserstr. 54.
Bornett Salomon, VII. Neubaug. 40.
Boschan R. v. Eugen, I. Oppolzerg. 4.
Boskowitz Alfred, I Volksgartenstr. 1.
Boxer Arnold, I. Teinfaltstraße 5.
Brabbée Herm., I. Goldschmidgasse 9.
Brabée Rudolf, I. Tuchlauben 11.
Brady Leopold, II. Praterstraße 24
Brammer Moritz, IV. Karolinengasse 5.
Brand Alfred, I. Salvatorgasse 10.
Brass Anton, I. Singerstraße 14.
Bratt Jakob, II. Stefaniestraße 2.
Braun Adolf, I. Werdertorgasse 15.
Braun Gustav, I. Bäckerstraße 14.
Braun Jonas, IX. Wasagasse 2.
Braun Max, I. Schottenring 14.
Brecher Bernhard, I. Laurenzerberg 4.
Brecher Ignaz, I. Bäckerstraße 8.
Breitenstein Josef, II. Praterstraße 28.
Breitner Felix, I. Habsburgergasse 5.
Breitner H., XVI. Ottakringerstr. 135.
Brendel Israel, I. Bauernmarkt 9.
Breuer Ludwig, I. Goldschmiedgasse 2.
Brezcha Oskar, I. Christinengasse 4.
Brichta Moriz, IX. Spitalgasse 1a.
Brichta Richard, IX. Spitalgasse 1a.
Brix Karl, I. Rotenturmstraße 7.
Broch Richard, Wipplingerstraße 16.
Brock Albert, I. Lugeck 7.
Brüch Herm., I. Tuchlauben 7.
Brüch Immanuel, I. Tuchlauben 7.
Brück Ludwig, VI. Mariahilferstr. 31.
Brück Maximilian, III. Rennweg 33A.
Brüll Ferdinand, XXI. Floridsdorfer Hauptstraße 50.
Brüll Heinrich, IX. Liechtensteinstr. 22.
Brüll Rudolf, I. Wollzeile 9.
Brüll Siegfr., I. Maria Theresienstr. 30.
Brüll-Reuda Wilh., I. Bognergasse 7.
Brunner Albert, I. Wipplingerstr. 32.
Brunstein Jos. Ludw., I. Krugerstr. 13.
Budik Leo, I. Kärntnerstraße 36.
Buffulini Alfred, I. Wipplingerstr. 18.
Bulowa Richard, II. Stephaniestr. 9.
Bum Ernst, I. Schottengasse 3a.
Bunzl Theodor, I. Wollzeile 15.
Bunzlau Rudolf, I. Salzgries 16.
Burger Norbert, I. Gonzagagasse 9.
Cernadak Paul, I. Helferstorferstr. 4.
Chmurski Anton, I. Kohlmarkt 20.
Cholonev Josef, I. Kohlmarkt 20.
Christ Hans, XV. Mariahilferstr. 149.
Cohn Alfons, XVI. Friedmanng. 24.
Comorosan A., XVIII. Gersthoferstr. 73.
Costiner Florian, IX. Müllnerg. 3.
Coumont Ed., I. Wallfischgasse 4.
Covic-Plenkovits J., IX. Universitätsstraße 4.
Czelechowsky Ferd., I. Tuchlauben 12.
Daum Adolf, I. Plankengasse 5.
Dawidowicz Ad., VIII. Wickenburgg 20.
Deiches Jakob, I. Schottenring 31.
Deutsch Herm., XX. Wallensteinstr. 32.
Deutsch Ludwig, IX. Währingerstr. 18.
Deutsch Max, VI. Mariahilferstr. 121.
Deutscher S. Hermann, VII. Mariahilferstraße 108.
Deutschmann Robert, IV. Kettenbrückengasse 18.
Diamant Max, I. Bartensteingasse 8.
Diamant Siegfr., I. Wipplingerstr. 17.
Doller Leo, I. Hansenstraße 6.
Donath Max, I. Salzgries 10.
Drucker Hermann, XIV. Reindorfg. 39.
Drucker Leop., I. Franz Josefs-Kai 65.
Dub Hugo, IV. Hechtengasse 24.
Dub Wilhelm, I. Bräunerstraße 10.
Dunieckt Paul R. v., I. Mitterstaig 2b.
Duschnitz Emil, I. Volksgartenstr. 1.
Ebermann E., XI. Liechtensteinstr. 77.
Ebner Benjamin, I. Franz Josefskai 19.
Eckel Hermann, I. Franz Josefskai 41.
Eder Johann, I. Hoher Markt 9.
Egger Gustav, I. Wollzeile 13.
Egger Max, I. Wollzeile 13.
Ehlers Julius, I. Schönlaterng. 5.
Ehrentheil Leo, I. Rudolfsplatz 1.
Ehrenzweig Salomon, IX. Wasag. 2.
Ehrlich Jakob, I. Neutorgasse 15.
Ehrlich Leopold, I. Singerstraße 14.
Ehrlich Ludwig, I. Jasomirgottstraße 5.
Eibuschitz Otto, I. Singerstraße 14.
Eibuschitz Siegfr., V. Mittersteig 23.
Eirich Oskar F., II. Praterstraße 38
Eisenstädter Gustav, I. Jasomirgottstr. 5.
Eisenstein Phil., II Taborstraße 17a.
Eisler Amand, I. Annagasse 3.
Eitelberg Max, I. Riemergasse 10.
Ekstein Otto, I. Stubenbastei 2.
Elias Julius, I. Augustengasse 2.
Eltes Maximil., I. Wollzeile 12.
Endletsberger Th., I. Wipplingerstr. 30.
Engel Albert, I. Hoher Markt 9.
Engel Jakob, VI. Mariahilferstr. 59.
Enzel Paul, VI. Mariahilferstr. 23.
Engelmann H., VIII. Alserstraße 31.
Engländer Heinr., I. Habsburgerg. 5.
Engländer Richard, I. Jasomirgottstraße 5.
Engländer Viktor, I. Brandstätte 4.
Erhardt Bruno, I. Neutorgasse 1.
Ernst Alfred, R. v., I. Dominikanerbastei 5.
Ernst Salomon, I. Gonzagagasse 21.
Erschen Viktor, I. Babenbergerstr. 7.
Etthofen Max Hans, I. Elisabethstr. 3.
Ettinger Mark., I. Kaiser Wilh.-Ring 3.
Fantl Arthur, IX. Währingerstr. 76.
Fantl Jarosl, IV. Schleifmühlg. 1a.
Faß Josef, I. Maximilianstraße 4.
Fasser Alfons, XIX. Gatterburgg. 23.
Faust Simon, I. Wipplingerstr. 14.
Fechtner Friedr., I. Am Hof 5.
Fehér Desider, VIII. Florianigasse 2.

[1]) Nach den „amtlichen Mitteilungen" der n.-ö. Advokatenkammer.

Feigl Ludwig, XV. Mariahilferstr. 142.
Feigl Oskar, I. Biberstraße 22.
Feigl Theophil, I. Wiesingerstraße 3.
Feilbogen Sam., VIII. Josefstftr. 24.
Feingold Josef, III. Hauptstraße 3.
Feistl Ernst III. Hainburgerstraße 34.
Feistmantel Karl, R. v., I. Habsburgergasse 5.
Felber Moriz, I. Wipplingerstraße 24.
Feldmann Rudolf, I. Landskrong. 5.
Fellner Alfons, IV. Margaretenstr. 5.
Fenichel Leo, IV. Margaretenstr. 25.
Fenz Rudolf, I. Giselastraße 4.
Ferber Heinrich, I. Hoher Markt 9.
Feßel Sigmund, I. Bäckerstraße 9.
Feuerstein Mich., VI. Mariahilfstr. 99.
Fialla Erwin Loth., I. Schottenring 23.
Fialla Herm., I. Schottenring 23.
Finkler Adolf, VII. Mariahilferstr. 58
Fischbach Christian, XXI. Am Spitz 1.
Fischer August, VII. Mariahilferstr. 96.
Fischer Emil, V. Mitterſteig 23.
Fischer Georg, I. Schottenring 35.
Fischer Ludw., I. Helferstorferstraße 15
Fischer Robert, I. Schottenring 35.
Fischer Sigmund, I. Tuchlauben 25
Fischl Armin, VII. Neubaugasse 33.
Fischmann Nath., X. Favoritenstr. 106.
Flax Adolf, I. Kohlmessergasse 6.
Flesch Hugo, I. Borlaufstraße 4.
Foerster Friedrich, I. Bräunerstr. 4.
Foges Th., XIV. Mariahilferstr. 187.
Foregger Fritz, I. Goldschmidtg. 10.
Foregger Rich., I. Goldschmidtg 10.
Forstenheim Otto, VIII. Josefstädterstraße 29.
Franckel Edgar, I. Walfischgasse 4.
Frank Bernhard, I. Kleeblattgasse 9.
Frank Robert, I. Elisabethstraße 4.
Frankl Alex., XIII. Maxingstraße 2.
Frankl David, I. Stadiongasse 6—8.
Frankl Emil, I. Himmelpfortgasse 7.
Frankl Heinrich, IX. Kolingasse 9.
Frankl Max, I. Wipplingerstraße 21.
Franzos Emil, I. Wollzeile 3.
Franzos Sam., XVI. Ottakringerstr. 31.
Frei Ludwig, I. Riemergasse 13.
Frei Sam., XIII. Hütteldorferstr. 24.
Freund Artur, I. Freisingergasse 4.
Freund Emil, I. Rotenturmstraße 25.
Freund Felix, I. Werderthorgasse 15.
Freund Karl, IX. Lichtensteinstr. 25.
Freund Michael, I. Renngasse 2.
Freund Philipp, XX. Wallensteinstr. 7.
Freund Rudolf, I. Schottenring 7.
Freund Siegmund, I. Wollzeile 16.
Freundlich Jak., IX. Währingerstr. 16.
Freureich Max, I. Rotenturmstr. 25.
Frey David, I. Wollzeile 34.
Frey Friedrich, I. Helferstorferstr. 3.
Freyenfeld Jos., I. Kärntnerstraße 51.
Fried Arnold, I. Riemergasse 6.
Fried Hans Art., I. Wipplingerstr. 24.
Fried Tobias, I. Hohenstaufeng. 4.
Fried Veit, XVI. Neulerchenfelderstr. 8.
Friedjung Paul, I. Heinrichsgasse 2
Friedländer J., VI. Mariahilferstr. 93.
Friedländer Kamillo, VIII. Alserstr. 23.
Friedländer S., VI. Mariahilferstr. 93.
Friedmann Ezechiel, VII. Burggasse 17.
Friedmann Hugo, I. Riemergasse 8.
Friedrich Moriz, II. Ob. Donaustr. 107.
Frisch Hugo, VI. Mariahilferstr. 19.
Frischauer Emil, I. Wipplingerstr 6.
Frischauer Max, VIII. Auerspergstr. 11.
Fritsch Jul., R. v., I. Nibelungeng. 13.
Fröhlich Sig., VI. Mariahilferstr. 117.
Fuchs Alex., I. Grünangergasse 3.
Fuchs Ludwig, v., I. Jordangasse 9.
Fuchs Max, VII. Mariahilferstr. 28.
Fuchs Viktor v., I. Jordangasse 9.
Füchsel Maximilian Otto, VI. Mariahilferstraße 99.
Fünkler Michael, VII. Burggasse 70.
Fürst Max, I. Stadiongasse 6.
Fürth Rudolf, I. Hohenstaufengasse 4.
Gallia Adolf, I. Biberstraße 2.
Gallia Ludwig, I. Biberstraße 2.
Gargas Siegmund, VII. Florianig. 49.
Gartenberg Arthur, I. Wallnerstr. 2.
Gassauer Anton, I. Am Hof 13.
Geiringer Friedrich, I. Jordangasse 9.
Geiringer Heinrich, I. Plankengasse 4.
Gelber Josef, I. Passauerplatz 2.
Gelber Ludwig, I. Wollzeile 16.
Gelber Max, II. Ob. Donaustraße 51.
Gelinek Adolf, I. Herrengasse 8.
Germ Franz, V. Rüdigergasse 6.
Geyrauer Richard, I. Schottengasse 21.
Geyerbahn Sgf., I. Grünangerg. 35
Glas Ernst, IX. Koling. 11.
Glas Karl, IX. Kolingasse 11.
Glaser Heinrich, VII. Burggasse 17.
Glaser Julius, IV. Margaretenstr. 6.
Glaser Louis, XIX. Gatterburgg. 19
Glauber Robert, I. Kärntnerring 15.
Glesinger Robert, I. Bellariagasse 4.
Glück Rud. Jul., IX. Porzellang. 18.
Gmeyner Rudolf, I. Börseplatz 6.
Gödl Ernst, I. Operngasse 8.
Götzl Adolf, I. Habsburgergasse 1.
Götzl Max, I. Neutorgasse 9.
Gold Wilhelm, II. Praterstraße 21.
Goldberger Sigm., I. Schottenbastei 12.
Goldfeld-Gutheil Fr., I. Karlspl. 1.
Goldmann Richard, II. Obere Donaustraße 99.
Goldreich Theod., I. Rotenturmstr. 13.
Goldreich Edl. v. Bronneck Otto, I. Rudolfsplatz 13a.
Goldstein Siegfried, I. Postgasse 14.
Gombrich Karl, I. Mölkerbastei 3.
Gorodetzky Alexander, I. Eßlingg. 17.
Grab Sigm., I. Spiegelgasse 13.
Graf Heinr. Wilh., VIII. Josefstädterstraße 9.
Graf Wilhelm, I. Werdertorgasse 4.
Granitsch Robert, I. Wollzeile 9.
Grann L., I. Maria Theresienstr. 30.
Grauer Alois, VI. Gumpendorferstr. 32.
Grauer Bruno, VI. Gumpendorferstraße 32.
Griez de Ronse Josef, I. Giselastr. 1.
Grimm Heinrich, I. Wollzeile 11
Grimm H., III Landstr. Hauptstr. 41.
Groag Oskar, IX. Maria Theresienstr 11.
Grögl Fritz, VI. Nellengasse 1.
Größer Viktor, I. Franz Josefs-Kai 17.
Groß Ernst, I. Heßgasse 7.
Groß Max, I. Singerstr. 14.
Groß Siegfried, I. Schultergasse 5.
Großfeld Josef, I. Kurrentgasse 12.
Gruber Mich., VII. Mariahilferstr. 70.
Gruber Robert, I. Lichtenfelsgasse 5.
Gruber Ignaz, I. Heinrichsgasse 3.
Grübler Felix, I. Rathausstraße 1.
Grünbaum Adolf, I. Riemergasse 9.
Grünbaum Alfred, I. Elisabethstr. 13
Grünbaum Siegm., VII. Mariahilferstraße 89
Grünberg Josef, I. Rotenturmstr. 25.
Grünberger Ferdinand, XVIII. Anastasius Grüngasse 21.
Grünberger Isidor, IX. Alserstraße 48.
Grünebaum Heinr., I. Hegelgasse 13.
Grünfeld Siegfried, I. Nibelungeng. 7.
Grünwald G., VI. Mariahilferstr 19.
Gschmeidler A. v., I. Babenbergerstr. 7.
Gülcher Arthur, I. Nibelungeng. 1—3.
Gunesch Th. Ritt. v., I. Akademiestr. 2.
Guttmann Fr., I. Wipplingerstr. 29.
Gutmann Theodor sen., VII. Mariahilferstraße 17.
Gutmann Theod. jr., I. Fleischmarkt 12.
Gutwenger Josef, I. Herrengasse 6.
Haas Friedrich, I. Stubenring 14.
Haas Gustav, I. Stubenring 14.
Haberfeld Sieg., V. Margaretenstr. 121.
Hackenberg Ferd., I. Elisabethstr. 3.
Haerdtl Heinr. Freih. v., I. Stallburggasse 4.
Hahn Adolf, I. Gonzagag. 14.
Hahn Moriz, VIII. Alserstraße 65.
Hahn Sigmund, I. Ballgasse 6.
Hahndel Arnold, I. Bauernmarkt 10
Hait Emil, XII. Schönbrunnerstr. 251.
Halberstam Leo, X. Favoritenstr. 108.
Halberstam Siegfr., IX. Berggasse 5.
Halfen Markus, XXI. Pragerstraße 15.
Halla Josef, IX. Maria Theresienstr. 11.
Hallwig Herbert, I. Riemergasse 6.
Halpern Anselm, I. Schellinggasse 5.
Halpern Jak. VI. Gumpendorferstr. 9.
Halperson Adolf, I. Seilergasse 3.
Hamburger Ludw., I. Dr. Karl Lueger-Platz 8.
Hampe Hermann von, I. Herreng. 6.
Handler Ignaz, I. Graben 29.
Hansel Arnold, I. Annagasse 3.
Hantschel Wenzel, I. Operngasse 8.
Harpner Gustav, I. Wipplingerstr. 14.
Haßberg Ernst, I. Riemergasse 9.
Hauenschild Rudolf, I. Tuchlauben 7.
Hauschka Otto, I. Freyung 6.
Hayek Eman., I. Marc Aurelstraße 12.
Hecher Ewald, I. Schönlaterngasse 5.
Hecht Alfred, IV. Margaretenstr. 47.
Hecht Friedrich, I. Helferstorferstr. 3.
Heilpern Gustav, I. Zelinkagasse 10.
Hein Oskar, I. Gonzagagasse 1.
Heindl Viktor, I. Grünangergasse 6.
Heinzen Friedrich, I. Mölkerbastei 5.
Helder Adolf, I. Borlaufstr. 5.
Heller Emil, I. Rotenturmstraße 19
Heller Hugo, I. Kohlmarkt 7.
Heller Julius, I. Kohlmarkt 7.
Heller Robert, I. Schottenring 28.
Hellmann Moriz, I. Eßlinggasse 16.
Hellwig Herbert, I. Riemergasse 6.
Helvetien-Taufsig Hans, I. Bankg. 2.
Hendrich Kamillo, VII. Neustiftg. 5.
Herbatschek Heinrich, I. Georg Cochstraße 4.
Herschmann Otto, I. Kärntnerring 15.
Herz Emil, VII. Neubaugasse 64—66.
Herzberg-Fränkel Leo., I. Rathausstr 3.
Herzer Rubin, I. Riemergasse 10.
Herzog Alexander, XVI. Ottakringerstraße 27.
Hesky Ludwig, I. Börseplatz 6.
Hesky Richard, IX. Alserstraße 18.
Hetzer Friedr., VI. Mariahilferstr. 107.
Hetzer Walter Hans, I. Renzagag. 9.
Hildesheim Rudolf, I. Giselastraße 6.
Hirsch Alexander, (gemeinsam mit Dr. Heinr. Steger I. Werdertorgasse 5).
Hitschmann Felix, I. An der Hülben 4.
Hitschmann Max, I. Nibelungeng. 13.
Hochelber Franz, I. Wollzeile 32.
Hochsinger Friedrich, I. Fleischmarkt 7.
Hock Viktor, I. Marc-Aurelstraße 9.
Höfinger Herm., II. Gredlergasse 5.
Hönigsmann Felix, I. Bräunerstr. 7.
Hofer Karl, XVIII. Gymnasiumstr. 25.
Hoffmann Marzell, I. Salzthorgasse 1.
Hofmann Siegm., I. Schottenbastei 16.
Hofmekl Sigmund, I. Graben 12.
Hollitscher Paul, I. Helferstorferstr. 5.
Holubowsky Anton, IX. Pererring. 1.
Homan Alois, I. Wallnerstraße 1.
Horn Heinrich, VIII. Josefstädterstr. 7.
Horn Richard, I. Stubenbasteigasse 2.
Horner Otto, I. Schottengasse 3a.
Horowitz Leo, I. Giselastraße 4.
Hoze Gustav, I. Renngasse 2.
Huber Ludwig Josef, V. Zentag. 45.
Hübsch Siegfried, VIII. Langeg. 67.
Hussler Hugo, I. Akademiestraße 2.
Husserl Eug., I. Spiegelgasse 10.
Ichheiser Alfred, I. An der Hülben 4.
Imalis Martin, I. Rudolfsplatz 11.
Immerglück Artur, I. Neuiorgasse 15.
Ingwer Isid., VI. Kasernengasse 24.
Jacobovits Oskar, I. Eßlinggasse 15.
Jacobsohn Max, I. Biberstraße 11.
Jaenner Theodor, I. Neuthorg. 12.
Jahoda Josef, I. Herrengasse 6.
Janowitz Rob., I. Wipplingerstr. 3.
Janowitzer Art., I. Rotenturmstr. 11.
Janowitzer Oskar, I. Rotenturmstr. 11.
Jeannée Josef, I. Peßaloziigasse 3.
Jeger Jos., IV. Gr. Neug. 20.
Jellinek Berthold, IX. Hörlgasse 4.
Jellinek Ludwig, I. Adlerg. 10
Jenner Samuel, VII. Karl Schweighofergasse 9.
Jerusalem Josef, I. Gonzagagasse 12.
Joachim Joh., VIII. Josefstätterstr. 87.
Jall Alfred, I. Wipplingerstraße 12.
Jolles Herm., I. Franz Josefs-Kai 25.
Kafka Ignaz, I. Krugerstraße 4.
Kahane Moritz M., Franz Josef-Kai 7—9.
Kallberg Hugo, I. Zelinkagasse 5.
Kamilaar Karl, I. Rotenturmstr. 27
Kammerer Emil, I. Seilergasse 4.

Kann Emil, I. Zelinkagasse 11.
Kann Julius, I. Rudolfsplatz 1.
Kann Richard, I. Riemergasse 10.
Kantor Artur, I. Probelgasse 2.
Kantor Eduard, I. Reichsratsstr. 15.
Kantor Emil, I. Wallfischgasse 11.
Kappelmacher Adolf, II. Praterstr. 43.
Kardegg Berthold, VII. Mariahilferstraße 86
Karner Arnold, I. Werdertorgasse 4.
Karplus Sigm., I. Hohenstaufeng. 7.
Kaser Gust., XII. Schönbrunnerstr. 230.
Kaser Karl, XIII. Trautmannsdorffgasse 16.
Kastner Rich., IV. Wiedner Hauptstr. 1.
Katscher Ernst, I. Giselastraße 4.
Katz Leopold, I. Wipplingerstraße 14.
Katz Rudolf, I. Dobllhoffgasse 9.
Katzau Felix, I. Reichsratsstr. 15.
Katzer Max, I. Zelinkagasse 12.
Kaufmann Alfred, I. Elisabethstr. 24
Kaufmann Felix, I. Passauerplatz 2.
Kaufmann Rud., I. Börsegasse 7.
Kelbl Siegfried, I. Schwertgasse 4.
Kellner Moritz, I. Franz Josefs-Kai 19.
Keßler Artur, VII. Burggasse 6.
Khuner Ernst, VI. Mariahilferstr. 99.
Kibrik Bernh., I. Rotenturmstr. 31.
Kienböck Viktor, I. Kolowratring 14.
Kilcher Otto, I. Bräunerstraße 10.
Kinsbrunner David, VII. Lindeng. 34.
Kirchhammer P., VIII. Lenaugasse 7.
Klapp Emil, I. Elisabethstraße 1.
Klappholz Felix, I. Naglergasse 16.
Klein Gustav, v., I. Führichgasse 2
Klein Rafael, I. Franz Josefs-Kai 47.
Klein Wilhelm, IX. Währingerstr. 20
Klemperer Paul, IX. Maximilianpl. 5.
Klapetar Anton, VIII. Kupkagasse 6.
Klienberger Oskar, Josefstädterstr 56.
Klimm Isidor, IV. Rechte Wienzeile 19.
Klimont Julius, I. Elisabethstraße 8.
Klimosch Robert, I. Stefansplatz 4.
Klinger R., I. Schottenring 9.
Knaipp Rob., I. Freyung 6.
Knall Adolf, VI. Rahlgasse 3.
Knöpfmacher Julius, I. Eßlingg. 15.
Knöpfmacher Wolfg., I. Zelinkag. 10.
Koch Karl, II. Taborstraße 17.
Köhler Franz, VI. Mariahilferstr. 31.
Köhler H., XVII. Neulerchenfelderstr 25.
Köhler R., I. Tiefer Graben 19.
König Ernst, I. Lichtensteg 2.
Königstein Josef, I. Giselastraße 4.
Koenzer Wilh., I. Landesgerichtsstr. 12.
Körner Franz, I. Wipplingerstraße 16.
Koeßler Ludw., I. Stubenbastleigasse 2.
Kohn Alexander, III. Marxergasse 5.
Kohn Artur Albert, I. Neutorgasse 4.
Kohn Berthold, I. Neutorgasse 12.
Kohn Emil, V. Margarethenplatz 8.
Kohn Gustav, I. Salzgries 7.
Kohn J., XIX. Döblinger Hauptstr. 62.
Kohn Josef, I. Hohenstaufengasse 7.
Kohn Karl Theod., I. Singerstr. 32.
Kohn Leopold, I. Augustengasse 4.
Kohn Leopold jun., I. Adlergasse 4.
Kohn Max, I. Maria Theresienstr. 10.
Kohn Sigm., I. Fleischmarkt 14.
Kohorn Hugo, I. Wipplingerstr. 20.
Kolischer Friedrich, I. Bräunerstr. 7.
Kollmann Josef, IX. Schlickgasse 3.
Kolm Oskar, IV. Gußhausstr 4.
Kommer Jakob, I. Wipplingerstr. 35.
Kompert Heinrich, I. Teinfaltstraße 7.
Konirsch Alfred, I. Oppolzergasse 4.
Konrad Heinrich, I. Habsburgergasse 1.
Koref Emil, I. Seilerstätte 15.
Koref Friedrich, I. Rotenturmstr. 25.
Koritschan Leop., I. Jasomirgottstr. 5.
Korn Edmund, II. Taborstraße 20.
Kornfeld Edmund, I. Kohlmarkt 20.
Kornfeld Felix, I. Zelinkagasse 5.
Kornfeld Ignaz, I. Zelinkagasse 5.
Kornitzer Adolf, I. Franz Josefskai 15.
Kornke Theodor, I. Bräunerstraße 2.
Kosak Wilhelm, I. Lichtenfelsgasse 5.
Kottnauer Karl, I. Hoher Markt 9.
Kowalski Theodor, I. Weihburgg. 21.
Kraft Friedrich, I. Jordangasse 9.
Kraft Karl, I. Rauhensteingasse 5.
Kramer Alfred, I. Stubenbastei 10.
Kranz Josef, VI. Magdalenenstr. 8.
Kranz Sigmund, VI. Magdalenenstr. 8.
Krasa Berthold, I. Graben 28.
Krasny Emil, I. Riemergasse 9.
Krasjna Hermann, 1. Giselastr. 6.
Kraus Ernst, IV. Waaggasse 5.
Kraus Kamill, I. Kohlmessergasse 8.
Krawany Heinrich, IV. Favoritenstr. 1.
Kreisky Otto, XVII. Hernalser Hauptstraße 124.
Kreitner Viktor, I. Teinfaltstraße 5.
Kret Bogumil, I. Löwelstraße 18.
Krenn Karl, I. Dominikanerbastei 5.
Krenn Maximilian, I. Spiegelgasse 9
Krenn Theodor, I. Spiegelgasse 9.
Krickl Julius, I. Hoher Markt 8.
Krippel Karl, I. Tuchlauben 4.
Krips Mor. Friedr., I. Fleischmarkt 18
Kris Adolf, I. Wipplingerstraße 16.
Kris Leo, XII. Schönbrunnerstr. 245.
Krohn Moritz, I. Schottenbastei 12.
Kronstein Josef, I. Wiesingerstraße 8.
Krull Ernst, I. Wollzeile 25
Krüll Heinr., I. Zelinkagasse 12.
Krzyżanowski Philipp, I. Rauhensteingasse 3.
Kübl Friedrich, I. Wollzeile 26.
Kürti Heinrich, IV. Favoritenstr. 99.
Kuh Albert, I. Köllnerhofgasse 6.
Kuh Karl, IV. Joh nn Strouß. 39.
Kulka Eduard, IX. Liechtensteinstr. 2.
Kulka Richard, VI. Mariahilferstr. 109.
Kundt Franz, I. Schottengasse 3.
Kunke Max, VII. Neubaugasse 57.
Kuranda Artur, I. Lugeck 3.
Kurth Paul, I. Wipplingerstr. 16.
Kusak Alois, I. Stubenring 12.
Landau Leo, I. Bräunerstr. 7.
Landau Ludw.. VI. Mariahilferstr. 81.
Landau Saul Rafael, I. Oppolzerg. 4.
Lang Edmund, I. Wipplingerstr. 30.
Langbank H., XVII. Ottakringerstr. 44.
Langbank Lucian, I. Wollzeile 9.
Langer Josef, I. Bäckerstraße 9.
Langfelder Alfred, I. Wipplingerstr. 20.
Langrod R., IX. Währingerstraße 3.
Langstein Gust., I. Helferstorferstr. 6
Lanzer Alfred, I. Riemergasse 9.
Lapajne Stanisl., I. Bräunerstr. 10.
Lauterstein Rud., I. Stubenbastei 10.
Lazarsfeld Rob., I. Wipplingerstr. 10.
Lederer Alfred jun., I. Schottenring 32.
Lederer Alfred, I. Wallfischgasse 8.
Lederer Bernhard, I. Zelinkag. 11.
Lederer Jul., IX. Maximilianplatz 5.
Lederer Ludwig, VII. Auerspergstr. 2.
Lehnert Berthold, I. Schwertgasse 4.
Leichner Ign. J. I. Franziskanerpl. 5.
Leiner Hugo, I. Auerspergstr. 4.
Leinkauf Paul, I. Bräunerstraße 11a.
Leipen Gustav, I. Augustengasse 4.
Leipen Richard, I. Augustengasse 4.
Lemberger F., IX. Nußdorferstr. 26—28.
Lemberger Karl, I. Habsburgerg. 1.
Lemberger R., VIII. Josefstädterstr. 29.
Lenoch Johann, I. Rauhensteing. 3.
Lewinki Eugen, VIII. Alserstraße 33.
Lewit Simon, XVIII. Staudg. 7.
Libitzky August, I. Wollzeile 24.
Licht Hugo, I. Dominikanerbastei 10.
Licht Stefan, VIII. Alserstraße 25.
Lichtenstein Georg, I. Hoher Markt 4.
Lichtenstern Hugo, I. Schottenring 32.
Lichtenstern Ludw. I. Schottengasse 3a.
Lichtenstern Mor. Rich., X. Kepplerg. 9.
Lichtenstern Otto, I. Bauernmarkt 22.
Lichtenstern Wilhelm, I. Schotteng. 3a.
Liebau Ludwig, I. Dobllhoffgasse 9.
Lieberles Felix, I. Rathausstr. 3.
Liebermann Norbert, I. Rabensteig 1.
Liebmann Siegfr., I. Schottenring 14.
Liertzer Ludwig, VI. Mariahilferstr. 17.
Lifczis Karl, I. Eßlinggasse 18.
Liffschitz Max, II. Ob. Donaustr. 45.
Linke Karl, III. Hauptstr. 85.
Links Emil, I. Hohenstaufeng. 2.
Links Konrad, I. Oppolzergasse 4.
Lipschitz H., XXI. Franz Josefstraße 15.
Lipschütz Berth., I. Freiung 7.
List Karl, I. Getreidemarkt 13.
Litschke Johann, VI. Gumpendorferstraße 63d.
Löbel Nathan, I. Wollzeile 15.
Löw Ernst, XVII. Hernalser Hauptstraße 68.
Loew Julius, I. Wollzeile 3.
Löwenbein Ernst, I. Hohenstaufeng. 17.
Löwenbein Jos., I. Hohenstaufeng. 17.
Löwenfeld Moriz, I. Schulerstr. 18.
Löwinger Jakob, I. Zelinkagasse 10.
Löwit Hans, I. Zelinkagasse 10.
Löwy Alois, I. Graben 13.
Löwy Ernst, XVI. Ottakringerstr. 19.
Löwy Josef, I. Wipplingerstraße 14.
Löwy Max, I. Kurrentgasse 12.
Lohsing Ernst, I. Bellariastraße 4.
Loschitz Heinr., I. Gonzagagasse 8.
Ludwig Eduard, IV. Poniglgasse 19.
Lukan Rud., I. Hoher Markt 3.
Mändl Ernst, VIII. Lerchenfelderstr. 66.
Mahler Otto, I. Zelinkagasse 13.
Maier Hugo, I. Helfersdorferstr. 2.
Majer Eduard Ludwig, VII. Mariahilferstraße 48.
Mandelbaum Michael, IX. Maria Theresienstraße 9.
Mandl Adolf, I. Zelinkagasse 7.
Mandl Arnold, I. Goldschmiedgasse 6.
Mandl Max, I. Stroblgasse 2.
Manhard Rud., I. Postgasse 11.
Marcus Ludwig, I. Wallfischgasse 4.
Margulies Isidor, I. Wollzeile 23.
Marian Oskar, I. Riemergasse 8.
Marschik Alex., II. Praterstr. 33.
Mataja Hein ., III. Hauptstraße 39.
Mathias Adolf, I Wipplingerstr. 23.
Mauthner Hans v., I. Oppolzerg. 4.
Mauthner Theod., I. Seilerstätte 7.
Mayer Alfons, VII. Burggasse 81.
Mayer Emil, I. Salvatorgasse 10.
Mayer Josef, V. Wiedner Hauptstr. 97.
Mayr Max Freih. von, I. Hoher Markt 8.
Mayrgündter Gustav, I. Seilergasse 4.
Medak Emil, I. Rotenturmstr. 12.
Medak Hugo, I. Helferstorferstr. 15.
M hrl Josef, IX. Währingerstr. 14.
Meider Otto, I. Börsegasse 7.
Meisel Emil, XVIII. Währingerstr. 47.
Meisel Leopold, I. Graben 13.
Meisl Jakob, VII. Mariahilferstr. 26.
Meißels Elias Leo, I. Wollzeile 9.
Meller Leo, I. Vorlaufstraße 5.
Melzer Rudolf, I. Renngasse 8.
Mendelsohn Ed. I. Schottenbastei 16.
Mendelsohn Moses, I. Bauernmarkt 8.
Mense Emil, I. Franz Josefs-Kai 39.
Messer Max, IV. Margarethenstr. 41-13.
Messer Wilh., VI. Mariahilferstr. 113
Michel Anton, I. Jordangasse 9.
Michl Oswald, I Hoher Markt 3.
Mikocki Felix, VIII. Josefstädterstr. 14.
Mikska A., III. Landstr. Hauptstr. 39.
Mintz Alexander, I. Graben 20.
Mises Heinrich Edl. v., I. Ebendorferstraße 4.
Mises Josef, III. Hauptstraße 19.
Mitlacher Gust., VII. Burggasse 6.
Mitterlechner Karl, VII. Burggasse 6
Mittler Alfred, I. Salzgries 21.
Mittler Hans, I. Börsegasse 1.
Mittler Heinr., I. Rotenturmstraße 7.
Mittler H. jun., I. Wipplingerstr. 22.
Modern Geza, VII. Mariahilferstr. 8.
Modern Heinrich, I. Tuchlauben 11.
Modern H., XVI. Ottakringerstr. 71.
Modern Max, I. Habsburgergasse 5.
Modry Gust., VII. Mariahilferstr. 112.
Mohl Ivo, VII. Kirchengasse 26.
Moldauer Emanuel, I. Zelinkag. 10.
Moller Ignaz, I. Nibelungengasse 15.
Monat Heinrich, III. Weißgärberstr. 11.
Monath Julius, I. Maximilianstr. 7.
Morariu Basil, VIII. Zeltgasse 1.
Morgenstern Gustav, III. Hauptstr. 9.
Morgenstern Hugo, VI. Mariahilferstraße 127.
Morgenstern Jakob, I. Tuchlauben 7.
Morgenstern Max, XII. Theresienbadgasse 4.
Moscicker Bernh. Moriz, VII. Mariahilferstr. 74a.
Mrasek Anton, VII. Lindengasse 21.
Mravlag Anton, I. Schottengasse 3a.
Mück Heinrich, IV. Rainerplatz 8.

Müller Adolf, I. Franz Josef-Kai 3.
Müller Anton, I. Wipplingerstr. 33.
Müller Heinrich, I. Tuchlauben 7.
Müller Josef, I. Kärntnerring 8.
Müller Kamillo, I. Wipplingerstr. 33.
Müller Karl, I. Schottenring 21.
Müller Robert, I. Kärntnerring 8.
Müller Rudolf, XI. Hauptstraße 96.
Müller Theodor, I. Parisergasse 4.
Münz Elias, I. Rotenturmstr. 13.
Münz Philipp, III. Löwengasse 28.
Münzer Richard, I. Bräunerstr. 1.
Munk Moriz, I. Am Hof 5.
Munk Alfred, I. Stefanspl. 5.
Munk Leo, I. Rotenturmstr. 21.
Netil Adolf, VII. Neubaugasse 25.
Neuberger Ignaz, IX. Müllnergasse 3.
Neufeld Hugo, I. Schottenring 30.
Neufeld Otto, I. Elisabethstraße 4.
Neugröschel Josef, I. Biberstraße 3a
Neuhauser Anton, I. Brandstätte 3.
Neumann Eduard, I. Hoher Markt 11.
Neumann Ignaz, I. Helferstorferstr. 4
Neumann Oskar, VI. Gumpendorferstraße 63 g.
Neumann Otto, I. Wipplingerstr. 15.
Neumann Wilh., I. Wipplingerstr. 15.
Neumayer Jos., I. Kleeblattgasse 13.
Nickles Hans, I. Maria Theresienstr. 3.
Nirenstein Jakob I. Eßlinggasse 7.
Nohel Richard, X. Favoritenstraße 86.
Nossal Artur, I. Goldschmidtgasse 10
Oberländer Art., I. Passaueplatz 2.
Obermayer Rudolf, I. Helferstorferstraße 4.
Obersohn Friedr., I. Fleischmarkt 18
Oesterreicher Ernst, IX. Alserstr. 16.
Offer Adolf, I. Helferstorferstraße 3.
Ofner Julius, I. Wollzeile 12.
Ornstein Jakob, I. Maximilianstr. 9
Ornstein Karl, VI. Mariahilferstr. 5.
Ostermeyer Franz, I. Bräunerstr. 11.
Pallester Paul, I. Spiegelgasse 2.
Pan Edmund, I. Schulerstr. 18.
Pappenheim Wilh., I. Seilerstätte 7.
Patzowsky Jul., VIII. Piaristeng. 28.
Peitler Joh., IV. Margaretenstr. 44.
Peitler Hans jun., I. Wollzeile 13.
Pellech Otto, I. Rathausstraße 5.
Pelzer Robert, I. Krugerstraße 13.
Penzias Albert, I. Schottenring 35.
Periz August, I. Schottenring 7.
Perten Robert, IX. Maximilianplatz 4.
Peteani G.R. v., XVI. Friedmanng. 16.
Peters Max, I. Freiung 6.
Petschau Leop., I. Hohenstaufeng. 4.
Petschner Ed. I. Tiefer Graben 19.
Petters Josef, I. Riemerg. 8
Pfalz Vinzenz, I. Wallfischgasse 13
Pfeiffer Jul., I. Maria Theresienstr. 30.
Pichler Adolf, VI. Gumpendorferstraße 63 d.
Pick Georg, IV. Schleifmühlgasse 1 a.
Pick Josef, I. Rudolfsplatz 1.
Piech Anton, VI. Mariahilferstr. 107.
Piekarski Max, I. Krugerstraße 4.
Pinel Markus, II. Praterstraße 8.
Pins Julius, I. Kohlmarkt 16.
Pisk Ludwig, II. Praterstraße 22.
Ploderer Leop., I. Giselastraße 6.
Pogner Alfr., III. Landstr. Hauptstr. 21.
Polak Rudolf, I. Grillparzerstr. 7.
Polczowsky Em., VI. Mariahilferstr. 95.
Polizer Emil, IV. Favoritenstr. 27.
Polizer M., VII. Mariahilferstr 74 a.
Pollaczek Wolfgang, I. Borlauftr. 5.
Pollak Alfred, II. Praterstraße 13.
Pollak Artur, I. Hegelg. 21.
Pollack Ed. Abraham, II. Taborstr. 22.
Pollak Josef, XVI. Ottakringerstr. 43.
Pollak Oskar, I. Dominikanerbastei 6.
Pollak Richard, IV. Hauptstraße 28.
Pollak Rudolf, I. Wipplingerstr. 24.
Pollak Sigm., I. Heinrichsgasse 3.
Pollak Walter, I. Biberstraße 9.
Pollatschek Moriz, IX. Nußdorferstr. 4.
Pollitzer Johann, I. Eßlinggasse 13.
Popper Eman., I. Kärntnerstraße 5.
Popper Felix, VIII. Josefstädterstr. 71.
Popper Hermann, VIII. Wiesingerstraße 3.
Popper Leopold, VII. Neubaugasse 4.
Popper Leop. jun. XII. Hufelandg. 1.
Popper Otto, II. Praterstraße 15.
Popper Richard, I. Wiesingerstr. 3.
Popper Robert, I. Wipplingerstr. 13.
Popper S., XVII. Ottakringerstr. 24.
Popper Simon, I. Freisingergasse 4
Porzer J, VIII. Friedr. Schmidtp. 6.
Postl Karl, VII. Mariahilferstr. 38.
Postelberg Emil, I. Helferstorferstr. 5.
Prager Max, I. Zelinkagasse 10.
Preßburger Rich., I. Teinfaltstr. 4
Preuschl v. Haldenburg Ernst, I. Franz Josefs-Kai 41.
Přibram Henry J., IX. Garnisong 6.
Přibram Leo, IX. Garnisong. 6.
Prister Napol., VI. Magdalenenstr. 12.
Prix Gustav, I. Rauhensteing. 5.
Prokisch Rudolf, I. Bäckerstraße 12.
Propper Markus, IV. Paniglgasse 17.
Przibersky Veit L, I. Weihburgg. 8.
Pupovac Alex., IX. Alserstraße 6.
Püregger Hans, I. Tuchlauben 11.
Rabenda Franz X., I. Michaelerplatz 6.
Rabenlechner Binz., I. Brandstätte 3.
Radda Ernst v., III. Hauptstraße 68.
Raindl Em. Ritt. v., I. Plankeng. 6.
Rand Herm., I. Franz Josefskai 39.
Rappaport Ignaz, II. Obere Donaustraße 101.
Rappaport Salomon, I. Tuchlauben 17
Rauch Emanuel, I. Gonzagagasse 12.
Rebek Felix, I. Seilerstätte 10.
Rechen Friedrich, I. Habsburgerg. 1.
Rechert Emil, VII. Kirchengasse 41.
Rechert Otto, I. Spiegelgasse 13.
Recht Gustav, XVI. Neulerchenfelderstraße 5.
Reich Ferdinand, I. Salzgries 7.
Reich Otto Edl. v. Rohrwig, I. Nibelungengasse 1.
Reich Siegfried, I. Börsegasse 6.
Reichhart August, VII. Mariahilferstraße 34.
Reichsfeld Adolf, III. Hauptstraße 18.
Reif Berthold, I. Börseplatz 3.
Reif Emanuel, I. Stadiongasse 5.
Reif Emil, I. Niebelungeng. 7.
Reiffenstuhl Art. v., I. Goldschmidgasse 10.
Rein Arthur, I. Annagasse 3.
Rein Josef, I. Annagasse 3.
Reiner Fidelius, I Wipplingerstr. 30.
Reines Eduard, I. Postgasse 14.
Reinitz Max, IX. Lackierergasse 9.
Reinitz Wilh., I. Fischerstiege 9.
Reis Em., I. Maria Theresienstr. 30.
Reis Richard, I. Helferstorferstr. 6.
Reisch Theodor, XIX. Gatterburgg. 19.
Reiß Theodor, I. Salvatorg. 6.
Reitler Anton, IV. Frankenbergg. 12.
Reitzes Jos., I. Kärntnerring 8.
Reitzes Max., III. Hauptstraße 95.
Richter Gottfried, I. Heßgasse 7.
Richter Heinrich, I. Schottenhof.
Rie Alfred, I. Schlickplatz 4.
Riedel Johann, I. Grünangergasse 3.
Rigler Wolfgang, I. Tuchlauben 4.
Rindl August, I. Helferstorferstr. 5.
Ringer Samuel, II. Taborstr. 21a.
Rink Wilhelm, I. Wiesingerstr. 3.
Rischka Eduard, I. Kärntnerstr. 21.
Ritterisporn Ludwig, VI. Webgasse 39.
Robinsohn Heinr., I. Gonzagagasse 1
Robinsohn Ignaz, VII. Zieglerg. 57.
Rode Walter, I. Schreyvogelgasse 4.
Röder Julius, I. Grünangerg. 3.
Röhr Richard, VI. Mariahilferstr. 69.
Rodler Günther, I. Kohlmarkt 11.
Rohn Gust., I. Wipplingerstraße 17.
Rohrlich E., VII. Mariahilferstr. 60.
Rosenberg Gustav, I. Schulerstraße 20.
Rosenberg Wilhelm, I. Am Hof 11.
Rosenberger M., IX. Währingerstr 22.
Rosenfeld Felix, I. Schottenbastei 12.
Rosenfeld Leopold, II. Taborstraße 25.
Rosenfeld Max, I. Fleischmarkt 4.
Rosenfeld Paul, IX. Maria Theresienstraße 3.
Rosenfeld Viktor, I. Wipplingerstr. 21.
Rosenzweig Hermann, IX. Maria Theresienstraße 19.
Rosenzweig Karl, I. Schottenbastei 8.
Rosmini A. Edl. v., VII. Lerchenfelderstraße 9—11.
Rosner Isidor, VI. Kasernengasse 24.
Roth Emil, I. Neuthorgasse 6.
Roth Hermann, I. Borlaufstraße 1
Rothblum David, I. Bräunerstraße 7.
Rubin Julius, I. Wipplingerst. 35.
Rückauf Emil, I. Naglergasse 6.
Rumpler Siegfr. I. Singerstraße 32.
Ružička Alois, I. Maria Theresienstraße 10.
Rybaczewski Dagobert, II. Stefaniestraße 14.
Sachs Hans, I. Augustengasse 4.
Sachs Ludwig, I. Heinrichsgasse 2.
Sachsel Ernst, I. Wipplingerstr. 28.
Sääf Carl Ritt. v. Norden, I. Ballg. 6.
Salter J., XIX. Döblinger Hptstr. 13a.
Salter Moriz, IV. Hauptstraße 24.
Salus Alfr. I. Kärntnerstraße 15.
Samesch Oskar, I. Wipplingerstr. 24.
Samuely Karl Philipp, I. Wiesingerstraße 8.
Sanders Friedrich, I. Borlaufstraße 5.
Santerre Viktor, III. Hauptstraße 84.
Sattler Adolf, I. Wollzeile 34.
Sax Isidor, VI. Mariahilferstraße 107.
Saxl Albert, IX. Hörlgasse 9.
Saxl Ignaz, I. Salzgries 16.
Saxl Maxim., VI. Mariahilferstr. 89.
Schaar Naftali, XXI. Franz Josefstr. 4.
Schäffer Wilhelm, I. Weihburgg. 18.
Schärf Josef, XVI. Herbststraße 23.
Schajowicz Eugen, VI. Mariahilferstraße 82.
Schalek Rud., I. Zelinkagasse 13.
Schapira Bernh., I. Brännerstr. 7.
Scharfmesser Heinr., I. Franz Josefs-Kai 35.
Scheidt Julius, VIII. Alserstraße 7.
Scheu Gustav, VII. Mariahilferstr. 8.
Scheu Jakob, VII. Mariahilferstr. 107.
Scheu Arthur, I. Borlaufstraße 1.
Schick Siegfried, II. Ob. Donaustr. 45.
Schick Wilhelm, I. Köllnerhofgasse 6.
Schidlof Leopold, XV. Mariahilferstraße 144.
Schieber Herm., Rotenturmstr. 19.
Schiffler Hugo, VII. Mariahilferstr. 112
Schik Ernst Vinzenz, I. Wallfischg.
Schimetschek F., I. Grünangerg. 1.
Schlesinger Alfred, I. Maximilianstr. 5.
Schlesinger Ernst, I. Rotenturmstr. 19.
Schlesinger Isid., I. Helferstorferstr. 15.
Schlesinger Josef, I. Himmelpfortg. 5.
Schlesinger Rich., I. Himmelpfortg. 7.
Schliska Jakob, VI. Mariahilferst. 10.
Schmeichler Emil, II. Praterstr. 10.
Schmidl Josef, I. Hohenstaufeng. 7.
Schmit L., V. Schönbrunnerstr. 60.
Schnabel Isidor, I. Borlaufstr. 5.
Schnabl Josef, I. Rotenturmstr. 9.
Schnabl Moriz, IX. Kolingasse 11.
Schneeberger Wilh., I. Maria Theresienstraße 10.
Schneider Maxim. Ritt. v. Ernstheim, I. Schottengasse 3 a.
Schneyer K., VI. Mariahilferstr 27.
Schnürdreher Isidor, VII. Mariahilferstraße 74 b.
Schnürmann Jakob, I. Sonnenfelsg. 17.
Schöler Alfons, I. Wildpretmarkt 10.
Schönbach Markus, I. Wipplingerstraße 24.
Schönbrunn Hugo, I. Neutorgasse 12.
Schönfeld Bruno, II. Praterstraße 14.
Schönhof Egon, I. Schottenring 14.
Schönhof Friedr., III. Hainburgerstr. 27.
Schopp Nord., I. Franz Josefs-Kai 15—17.
Schor Julius, I. Börsegasse 6.
Schornstein Sigm., I. Graben 13.
Schorr Arnold, II. Praterstraße 16.
Schorr Emil, I. Rudolfsplatz 3.
Schorstein Adolf, IX. Maria Theresienstraße 5.
Schostal Felix, I. Giselastraße 4.
Schratter Sigmund, I. Heßgasse 1.
Schrecker Albert, I. Wollzeile 35.
Schreiber Alfons, VII. Stiftgasse 1.
Schuber Isidor, I. Seilergasse 3.
Schuber Josef, II. Taborstr. 23.

Schück Alois, I. Wollzeile 32.
Schüller Ludwig, I. Teinfaltstraße 7.
Schüller Robert, I. Maximilianstr. 5
Schulhof Alfred, I. Am Hof 5.
Schuloff Heinrich, I. Schellinggasse 6.
Schuloff Theod., I. Schellingg. 6.
Schultschik Johann, III. Ungarg. 3.
Schulz Alexand., IX. Währingerstr. 24.
Schulz Hugo, I. An der Hülben 1.
Schulz Richard, I. Krugerstraße 4.
Schur Gottlieb, I. Rathausstraße 8.
Schwach Alexander, I. Operngasse 4
Schwalb Otto, I. Stadiongasse 2.
Schwamm Heinrich, III. Hauptstr. 21.
Schwarz Ernst, I. Tiefer Graben 19.
Schwarz Friedr., I. Wipplingerstr. 17.
Schwarz Hiller Rud., I. Dominikanerbastei 6.
Schwarz Rudolf, I. Rathausstr. 4.
Schwarz Wilhelm, I Brandstätte 7
Schwarzkopf Max, I. Tiefer Graben 17
Schweigert Leonhard Edler von Bahntreu, I. Pestalozzigasse 3.
Schweinburg Ludw., I. Wipplingerstraße 13.
Schweinburg M., I. Universitätsstr. 8.
Seelenfreund Hans, I. Bräunerstr. 4
Segal Adolf, I. Annagasse 3.
Seidler Adolf, XIII. Wattmanng. 3
Seiller Alfr. Frh. v., I. Maximilian straße 3.
Seligmann Alb., I. Riemerg. 1.
Selldorff Heinrich, I. Dominikanerbastei 22.
Senigaglia Karl, I. Tuchlauben 7.
Seshun Klemens, I. Singerstraße 7.
Sigall Max, I. Weihburgasse 11.
Silbermann Martin, I. Salzgries 19.
Silzer Moriz, I. Mar. Theresienstr. 10
Simelis Alfr., VII. Neubaugasse 25
Singer Albert, VI. Mariahilferstr. 61
Singer Edmund, VII. Burgg. 106.
Singer Jakob, I. Maximilianstraße 5.
Singer Paul, VII. Mariahilferstr. 8.
Skrein Alfr., I. Zelinkagasse 12.
Sokal Josef, I. Bankgasse 2.
Sokolar Franz, III. Dr. Ölerg. 6.
Söllner Anton, I. Am Hof 5.
Sommer Leopold, II. Taborstr. 28
Sommer Michael, VIII. Alserstr. 23.
Sonnenfeld Adolf, VII. Kaiserstr. 41.
Spanraft E., VII. Mariahilferstr. 87.
Spaun Ervin R. v., XIII. Trautmannsdorffgasse 16.
Spieler Gustav, I. Bibergasse 22.
Spielmann Isidor, VII. Burggasse 58.
Spielmann Isidor jun., XIII. Wattmanng. 3.
Spierer Leopold, I. Renngasse 9.
Spingarn M., VI. Hofmühlgasse 13.
Spiro Rudolf, I. Giselastraße 1.
Spitz Rudolf, I. Schottenring 32.
Spitzer Alfred, I. Hohenstaufeng. 17.
Spitzer Hugo, I. Laurenzerberg 4.
Spitzer Leop. I. Fleischmarkt 4.
Spitzer M., I. Maria Theresienstr 30
Spitzer Rud., I. Giselastraße 4.
Spitzer Siegfried, I. Bräunerstr. 2.
Spitzer Siegfried jun., II. Praterstr. 21
Spitzner Gust. Ad., VI. Gumpendorferstraße 23.
Sprung Fr. R. v., I. Führichgasse 2.
Stadlen Max I. Schulerstraße 1.
Stadler Ludwig, I. Kärntnerstr. 12.
Starkel Theodor, VI. Nelkengasse 1.
Steger Hein., Reg.-R., I. Werdertorg. 5
Stein Adolf, I. Johannesgasse 14.
Stein Josef, I. Neutorgasse 5.
Stein Karl, I. Wipplingerstr. 18.
Stein Oskar, I. Johannesgasse 14.
Steinbach Karl, V. Margaretenstr. 38.
Steiner Franz, I. Dominikanerbastei 22.
Steiner Josef, I. Riemergasse 10.
Steinherz Moriz, II. Praterstraße 9.
Steinitz Heinrich, XIII. Nisselgasse 8.
Steinschneider Julius, I. Annag. 3.
Stern Josef, I. Kohlmessergasse 8.
Stern J. jun., I. Dominikanerbastei 19.
Sternberg Moriz, I. Stubenring 14
Sternlicht Leop., I. Stallburggasse 4.
Stiaßny Karl, I. Wipplingerstr. 17.
Stiaßny Moriz, I. Wollzeile 35.
Stiedry Ig., I. Stock im Eisen 3.
Stiglitz Maxim., I. Babenbergerstr. 1.
Stimmer Samuel, I. Spiegelgasse 3
Stingl Hermann, I. Hoher Markt 8.
Stipek Eduard Franz, IX. Währingerstraße 24.
Stölzle Adolf, I. Johannesgasse 2.
Stößel Moriz, IV. Margarethenstr. 2
Stößler Jakob, I. Bibergasse 9.
Stransky Gustav, I. Neutorgasse 4.
Stransky Heinrich, I. Gonzagag. 12
Straßmann Paul, I. Biberstraße 2
Stratimirović Michael M. v., IV. Starhemberggasse 32.
Strauß Alois, VII. Mariahilferstr. 48
Strauß Artur, I. Schottenbastei 16.
Strauß Ludwig, I. Schottenbastei 16
Stricker Heinrich, VII. Burggasse 17.
Strizl Fritz, I. Spiegelg. 2.
Stroh Elias, I. Annagasse 3.
Stroh Jakob Moses, I. Annagasse 3.
Subak Richard, XI. Hauptstraße 94.
Subak Richard jun., I. Franz Josefs-Kai 65.
Sucharipa Robert, XVI. Thaliastr. 22.
Sueß Emil, I. Bartensteingasse 14.
Taub Emerich, I. Graben 3.
Tauber Hugo, V. Sonnenhofgasse 7.
Tauber Julius, XXI Franz Josefstr. 9.
Tauber Karl, I. Rothenthurmstraße 12.
Täuber Maxim., IX. Alserstraße 20.
Taussig Hugo, I. Schultergasse 5.
Taussig Rich., I. Giselastraße 1.
Taussig Richard jun., I. Heßgasse 7.
Teltscher Leop. v., I. Maria Theresienstraße 8.
Tennenbaum Ludwig, XII. Schönbrunner Schloßstraße 2.
Teuchert Karl, I. Wallfischgasse 13.
Tezner W., IX. Maria Theresienstr. 19.
Thalberg Oskar, I. Schottenbastei 12.
Thaler Eduard, II. Praterstraße 32
Thallmayer Hans, I. Tuchlauben 7.
Theimer Sam., I. Tuchlauben 20.
Thenen Max, VIII. Langegasse 76.
Thenen Salvator, XII. Bethleng. 12.
Thieben H., XIV. Sechshauserg ürtel 1.
Thiel Alfred, I. Rauhensteingasse 8.
Thorsch Berthold, I. Wipplingerstr. 32.
Thumim Nathaniel, I. Judenplatz 8.
Ticho Josef, I. Vorlaufstraße 1.
Ticho Max, XXI. Am Spitz 16.
Tischler Norb., XXI. Floridsdorfer Hauptstraße 50.
Tittinger Jos., I. Maria Theresiastr. 24.
Tomassich Peter, I. Riemergasse 10.
Toth Viktor v., I. Bäckerstraße 14.
Trager Hugo, I. Schottenbastei 12.
Trampus Franz, I. Opernring 3.
Traxelmayer Friedr., I. Tuchlauben 4.
Trebitsch O., XVI. Ottakringerstr. 27.
Trenschiner H., IX. Liechtensteinstr. 3.
Treulich Otto, I. Eßlinggasse 9.
Tritsch Berthold, X. Favoritenstr. 57.
Tritsch Heinr., XVI. Ottakringerstr. 102.
Trötsch Rudolf, XIII. Kupelwiesergasse 5.
Troll Alfons, I. Opernring 5.
Trost Hans, I Wollzeile 12.
Tschinkel Alb. V., XIII. Hütteldorferstraße 337.
Tschögel Wilhelm, I. Habsburgerg. 5.
Türkel Philipp, I. Himmelpfortg. 3.
Türkel Siegf., VII. Mariahilferstr. 26.
Tugendhat Rob., I. Franz Jos.-Quai 21.
Tugendhat Viktor, XIII. Faßholdg. 4.
Turnowsky Rich., I. Vorlaufstr. 1.
Turteltaub Aron Adolf, II. Taborstr. 11.
Twerdy Konrad, I. Rathausstraße 4.
Uhl Ed., I. Naglergasse 6.
Uihely Felix, VII. Zieglergasse 98.
Uhlmann W. Ernst, XVIII. Währingerstraße 117.
Ullmann Jul., I. Elisabethstraße 3.
Valjavec Paulus, I. Johannesgasse 2.
Vepkel Franz, VI. Mariahilferstr. 95.
Vogel Sigmund, I. Zelinkagasse 3.
Vogler Ludwig, VII. Hermanng. 18.
Vonderheid Aug., IX. Nußdorferstr. 2.
Vortrefflich Paul, I. Schottenring 17.
Wranjican B., XIII. Hietzinger Hauptstraße 116.
Wachsmann M., IX. Währingerstr. 58.
Wachtel Emil, I. Singerstraße 28.
Wachtel Moriz, I. Plankeng. 6.
Wackernell Pius Edler v. Rechtenturn, I. Freiung 6.
Wächter Isidor, I. Gonzagag. 14.
Wagner Karl, III. Hauptstraße 7.
Wahringer Siegfr., I. Schulerstr. 18.
Wald Bernh., I. Schulerstraße 18.
Wald Heinrich, II. Stephaniestr. 15.
Wallach A., VI. Gumpendorferstr. 96.
Wanek Ernst, I. Franz Josefskai 47.
Waneck Friedrich, VII. Mariahilferstraße 48.
Waniczek Hans, II. Praterstraße 14.
Wantuch W., VII. Mariahilferstr. 76.
Wassing Arnold, I. Schwertgasse 3.
Wassing Oskar, I. Annagasse 10.
Weber Berthold, I. Kärntnerring 2.
Wechsberg Heinr., IX. Währingerstr. 18
Wechsler Jakob, I. Lugeck 6.
Weidenfeld Josef, I. Biberstraße 9.
Weidinger Herm., VIII. Piaristeng. 47.
Weil Ernst, I. Schottenring 32.
Weil Friedr., I. Passauerplatz 2.
Weinberger J., I. Gonzagagasse 8.
Weinczierl Johann v., I. Doblhoffg. 7.
Weingarten Albert, I. Nibelungeng. 15.
Weinmann Leonhard, I. Graben 12
Weinstein Emil R., I. Kohlmarkt 7.
Weinbraul Ig., I. Wipplingerstr. 14.
Weis Ernst, I. Hegelgasse 19.
Weiser Hans, VII. Zieglergasse 11.
Weisbut Albert, IX. Maria Theresienstraße 11.
Weisl E. F., VII. Mariahilferstr. 48.
Weiß B., III., Landstraße Hauptstr. 81
Weiß Eduard, I. Weihburggasse 21.
Weiß Emanuel, I. Am Hof 5.
Weiß Ernst, I. Auerspergstraße 2.
Weiß Heinrich, I. Salvatorgasse 6.
Weiß Josef, IX. Nußdorferstraße 21
Weiß Leopold, I. Werdertorgasse 17.
Weiß Moriz, I. Gonzagagasse 7.
Weiß Moriz jun., XV. Mariahilferstraße 165.
Weiß Moriz Ludw., I. Rudolfsplatz 13 a.
Weiß Rudolf, I. Bäckerstraße 12.
Weiß Samuel, I. Maximilianstr. 14.
Weißel Edmund, I. Freyung 7.
Weißel Otto, I. Freyung 6.
Weißenstein Karl, I. Wipplingerstr. 13.
Weißenstein Max, XX. Klosterneuburgerstraße 41.
Weißkopf Emil, I. Oppolzerg. 4.
Weisweiller Moriz, I. Schulterg. 5.
Wellner Maximilian, I. Graben 20.
Welltinger Otto, V. Margaretenpl. 8.
Wenger Hartwig, I. Hoher Markt 9.
Werner Hugo, II. Gredlerstraße 9.
Werner Leopold, I. Schulerstraße 18.
Wertheimer Hans, I. Tuchlauben 18.
Wertheimer Paul, I. Wipplingerstr. 35.
Wertheimer Siegfr., II. Venedigerau 6.
Wesselsky A., XVIII. Währingerstr. 93.
Wessely Artur, I. Schottenbastei 12.
Westermeyer Ferdinand, I. Kohlmkt 7.
Wiedenfeld G. R. v., I. Kärntnerstr. 12.
Wiener Rudolf, I. Herrengasse 8.
Wieninger Georg, I. Goldschmiedg. 11.
Wieselthier Wilhelm, I. Neuthorg. 13.
Wiesenberg Hermann, I. Wipplingerstraße 26.
Willer Emanuel, II. Hammer-Purgstallgasse 2.
Willheim Leopold, I. Salzgries 19.
Winkler E., XVIII. Gymnasiumstr. 32.
Winkler M., XVIII. Gymnasiumstr. 32.
Winkler Maxim. jun. I. Tuchlauben 7.
Winter Fritz, X. Favoritenstr. 100.
Winter Géza, I. Gonzagagasse 16.
Winternitz Josef, II. Praterstraße 13.
Winternitz Isidor, I. Gonzagagasse 11.
Winterstein Richard, I. Wallfischg. 8.
Witrofsky Egon, I. Walfischgasse 4.
Witting Joh. B., I. Rathausstraße 8.
Wittmann Karl, XII. Meidlinger Hauptstraße 1.
Wölfler Adolf, XVII. Elterleinpl. 15.
Wohl Gustav, I. Rauhensteing. 4.
Wolf Emil, I. Schottenring 15.
Wolf Franz Max, I. Schulerstraße 18.

Wolf Hermann, I. Köllnerhofgasse 6
Wolf Rudolf, I. Postgasse 11.
Wolf Sigmund, I. Hohenstaufeng. 4.
Woslaczek Alfred, I. Am Hof 13.
Wurzel Karl G., VI. Mariahilferstr. 1a.
Zalocser Peisach, IX. Berggasse 17.
Zeifart Zdenko, VI. Rohlgasse 3.
Zeisl Otto, I. Schottenring 26.
Zeisler Max, II Stefaniestraße 9
Zeißl Gustav. I. Schottenbastei 14.
Zellermayer Cäsar. I. Strauchgasse 1.
Zerter Siegfried, II. Stefaniestr. 12.
Ziegler Hermann, I. Börsegasse 1.
Zilsel Jakob, I. Neutorgasse 12.
Zimmermann Karl, III. Hauptstr. 33.
Zipser Josef, I. Wollzeile 11.
Zuber Fr., I. Maria Theresienstr. 30.
Zweig Artur, I. Schulerstraße 22.
Zweig Egon, Reg.-R I. Schulerstr. 18.
Zweigenthal M., I. Wipplingerstr. 21.

Advokaten außer Wien.

Atzgersdorf. Jenkner Rudolf.
Bruck a. d. L. Scheidlin Artur, Edl. v.
Liesing. — Stern Max — Treitl Karl.
Klosterneuburg. — Vogel Friedrich. — Gehorsam Friedrich. — Schneeweiß Rudolf.
Mödling. Brust Josef. — Moser Ernst. — Walther Karl. — Rzida Ad.
Perchtoldsdorf: Weinberg Adolf.
Purkersdorf. Franzos Heinrich.
Schwechat. Aufricht Friedrich. — Groß Friedrich. — Singer Heinrich.

b) Im Kreisgerichtssprengel Korneuburg.

Kornenburg. Jesch Josef. — Kladiwo Vinzenz. — Pechkranz Johann. — Jesch Josef jun.
Feldsberg. — Eichen Adolf — Seyfried Karl. — Loeser Max.
Groß-Enzersdorf. Buresch Karl.
Haugsdorf. Landesberger Severin.
Laa. Lackenbacher Gust. — Neumann Gustav.
Matzen. Fuchs Sam. — Lazar Ad. — Seidl Arthur M.
Mistelbach. Oberhuber Max. — Schmitz Franz.
Oberhollabrunn. Faß Wilhelm. — Kolisko Rudolf. — Kutscher Otto.
Poysdorf. Redlitzer Jos — Stern Sam.
Ravelsbach. David Moriz.
Retz. Löser Karl. — Tichtl Alfred. — Wesely Johann.
Stockerau. Hiller Eugen. — Suchapira Alfred.
Wolkersdorf. Buchmüller Josef. — Pollak Siegfried.
Zistersdorf. Gasteiger R. v. — Heiß H.

c) Im Kreisgerichtssprengel Krems.

Krems. Michel Josef. — Rasp Ferd. — Mühlwerth Ald. R. v. — Prantner Max. — Steppan Albert. — Wallaschek Karl.
Allensteig: Eyssert Karl.
Eggenburg. Weinberger Josef.
Gföhl. Rippely Karl.
Gmünd. Fischer Emil. — Pollak Otto.
Kirchberg am Wagram. Groß Ferdinand. — Kraßnig Josef. — Roth Rudolf.
Horn. Alfred Horsetzky v. Hornthal.
Langenlois. Berger Hans. — Kuen Al.
Ottenschlag. Unbesetzt.
Raabs. Meßner Franz.
Schrems. Wohryzek Alfred.
Spitz. Badstuber Josef.
Waidhofen a. d. Thaya. Aigner Th. — Graf Alexander. — Wiener Bertold.
Weitra: Unbesetzt.
Zwettl. Reichart Roman.

d) Im Kreisgerichtssprengel St. Pölten.

St. Pölten. Benedicty K. v. — Budik Georg. — Deutsch Hugo. — Heitzler Karl. — Kohner Paul. — Maurer Rud. — Ofner Herm. — Reisch Otto. — Smazenka Bikt. — Taussig Jul.
Amstetten. Teutschmann Karl. — Warmbrunn Karl.
Ayendrugg. Glaßner Franz.
Hainfeld Chilf Michael.
Herzogenburg. Taussig Otto. — Flokman Anton.
Lilienfeld. Kann Karl. — Mayr Friedr.
Melk. Tobisch Ignaz.
Neulengbach. Landa J. — Zekely W.
Scheibbs. Jelinek Theodor
Tulln. Block Heinr. — Gspan Franz. — Steinbach Johann.
Waidhofen a. d. Ybbs. Fried Richard. — Klinger Max. — Plenker Th. Frh. v.
Ybbs. Siegl Ferdinand. — Weißenberg Alois.

e) Im Kreisgerichtssprengel Wr. Neustadt.

Wr. Neustadt. Berstl Emanuel. — Bousek Edmund. — Czumpelik Emil. Deutsch Adolf. — Eberstaller Josef. Kenner Ed. — Klinghofer Josef. — Löwe Gustav Franz. — Popper Julius. — Riehl Anton. — Schruf Gottfried. — Stern Art. — Winkler Alois.
Baden. Bausek Ludwig. — Dellisch Anton. — Eisler Julius. — Horn Felix in Böslau. — Klein Karl. — Stolz Hamilkar.
Ebreichsdorf. Weil Leopold.
Gloggnitz. Böhm Karl. — Auerbach Israel. — Grünwald Siegfried.
Neunkirchen. Grüner Adolf. — Kraus Zdenko. — Löwy Gustav Franz. — Wolf Moriz.
Pottenstein. Hiß Josef. — Neußer Ludwig.
Vöslau: Bloch Oskar. — Horn Felix. — John Julius. — Seiler Bernhard.

K. k. Notare.

K. k. Niederösterr. Notariats-Kammer in Wien.

(I. Petersplatz 7).

Präsident: Mayrhofer Franz, JDr. in Wien.
Stellvertreter: Winterhalder Rudolf Ritter v., JDr., in Wien.
Sekretär: Hautmann Leopold.
Einreichungsstunden an Wochentagen von 9—1 Uhr.

Notariats-Archiv in Wien.

Die Geschäfte derselben werden von dem k. k. Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien (I. Justizpalast, Volksgartenstraße 2) besorgt.
Direktor: Schrötter Konrad, Ritter v., Ob.-L. G.-R.

A. Notare in Wien.

Baltinester Johannes, XVI. Ottakringerstraße 39.
Beck Ferdinand, I. Freiung 6.
Belak Franz, JDr., XIV. Mariahilferstraße 191.
Bermann Julius, JDr., I. Börseplatz 6.
Blechschmid Franz, JDr., II. Glockengasse 1.
Böhm Philipp, Ritt. v., JDr., IX. Nußdorferstraße 20.
Brandesky Josef, JDr., V. Margarethenstraße 61.
Coglievina Viktor, JDr., I., Weilburggasse 11).
Daschba Friedrich, II. Taborstr. 9.
Eckardt Herm. Ludw., I. Kohlmarkt 7.
Fried Rud., JDr., X. Favoritenstr. 73.
Fröhlich Adolf, V. Margarethenstr. 51.
Haß Josef, JDr., VI. Mariahilferstraße 107.
Gellinek Ernst, JDr., XIII. Trautmannsdorfergasse 14.
Genser R. v. Fichtenthal, Anton, I. Weihburggasse 11.
Haberda Karl, II. Praterstraße 8.
Hackmüller Ludwig, I. Spiegelgasse 13.
Haeckl Emil, JDr., III. Landstr. Hauptstraße 49
Hanke R., JDr. IX. Währingerstr. 16
Hlozanek Eduard, II/1 Taborstr. 11a
Holding Sigmund, XVIII. Gymnasiumstraße 21.
Horwatitsch Josef, JDr. in Wien, XXI. Floridsdorf, Am Spitz 1.
Jörg Alex., JDr., I Elisabethstr. 2.
Kellner Ferdinand, XVII/1 Elterleinplatz 8.
Kolisko Aug., JDr., I. Seilerstätte 28.
Kolowrat Max, JDr., I. Kohlmarkt 7.
Krischker Franz, XIX. Gatterburgg. 10.
Křižan Theodor, JDr., XI. Kraseg. 5.
Krünes Karl, I. Riemerg. 1.
Lebeth-Heyer Anton, XVI Neulerchenfelderstraße 58.
Lemberg Julius, JDr., I. Johannesg. 2.
Mayburger Hugo, VII. Neubaug. 35.
Mayrhofer Franz, JDr., Präs. d. n.-ö. Not.-Kam., I. Petersplatz 7 (Tuchlauben 4).
Mörtl Gustav, XII. Schönbrunnerstraße 236.
Moudry Rudolf, JDr, XIII. Traut mansdorfgasse 9.
Müller Guido, JDr., III. Landstraße Hauptstraße 56.
Neubauer Karl, VII. Hermanng. 33.
Niederhauser Georg, I. Naglergasse 9.
Nowotny Leopold, VI Mariahilferstraße 95.
Plachy Ferdinand, I. Wipplingerstr. 18.
Platte Karl, JDr., XVII. Hernalsergürtel 45.
Prigl Julian, III. Landstraße Hauptstraße 15.
Quandt Karl, JDr., I. Freiung 6.
Rainert Josef, JDr. I. Rudolfsplatz 5.
Rothansl Viktor, JDr., I. Nibelungengasse 7.
Rott Hans, JDr., I. Salztorgasse 7.
Ruef Eduard, JDr., VII. Mariahilferstraße 48.
Schack Karl, XV. Mariahilferstr. 127a.
Schewczik Franz, IV. Wiedener Hauptstraße 22.
Schiff Stefan, JDr., IX. Spitalg. 33.
Schimek Kornelius, Dr., XX. Wallensteinplatz 4.
Schoenthal Karl, JDr., I. Helfertorferstraße 6.
Semler Alois, JDr., XIV. Sechshauserstraße 41.
Smeschkall Wilhelm, JDr., VIII. Alserstraße 23.
Tannenberger Emanuel, JDr., I. Führichgasse 4.
Tjuka Emanuel, JDr., I. Himmelpfortgasse 3.
Tjuka Viktor, JDr. I. Plankeng. 7.
Van der Straß Karl Ritter v. Hochstraeten, JDr., I. Wollzeile 20.
Vogl Jakob, XV. Mariahilferstr. 167.
Wagner K., JDr., I. Tiefer Graben 7.
Wagner Richard, X. Keppleg. 9.
Willig Ludwig, Dr., I. Petersplatz 7.
Winterhalder Rud. Ritt. v., JDr., IV. Margaretenstraße 11.
Wittmann Fr., JDr., XVIII. Martinstraße 91.
Zillner Heinrich, VI. Mariahilferstraße 61.

B. Notare außer Wien.

Bruck a. d. Leitha. JDr. Leopold Kretschmayer.
Hainburg. JDr. Jos. Quitt.
Klosterneuburg. JDr. Julius Wenger.
Liesing. JDr. Edmund Kosch.
Mödling. Josef Sarauer.
Purkersdorf. JDr. Hugo Hild.
Schwechat. Eduard Tettinek.

C. Notare im Sprengel d. Kreisgerichtes Wiener Neustadt.

Wiener-Neustadt. Hans Weller.
JDr. Josef Schaad.
Aspang. Franz Wickl.
Baden. Dr. Eug. Benedikt.
Emil Grab.
Ebereichsdorf. Ludwig Skala.
Gloggnitz. JDr. Moritz Daniel.
Gutenstein Andreas Huber.
Kirchschlag. Nießl Hieronmus.
Neunkirchen. Karl Theck.
Pottenstein. Josef Blaschke.

D. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten.

St. Pölten. Eug. Frh. v. Aichelburg, Walter Karl.
Amstetten. JDr. Rudolf Brunner.
Aigenbrugg. JDr. Franz Trsek.
Gaming. Franz Kühnel.
Haag. Robert Senkowsky.
Hainfeld. Rupert Huber.
Herzogenburg. JDr. Richard Teltschik.
Kirchberg a. d. Pielach. Fürhacker J., JDr.
Lilienfeld. Ignaz Pecher.
Mank. JDr. Rudolf Nagl.
Melk. Karl Prinzl.
Neulengbach. Peter Felzmann.
Scheibbs. Gortany Max, JDr.
St. Peter i. d. Au. Franz Karel.
Tulln. Lambert Hofer.
Waidhofen a. d. Ybbs. JDr. Georg Rieglhofer.
Ybbs. Leo Zeilhammer.

E. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg.

Korneuburg. JDr. Josef Olschak.
Feldsberg. Leopold Gübert.
Gr.-Enzersdorf. Josef Slawik.
Haugsdorf. Franz Schrapfeneder.
Laa a. d. Thaya. Franz Josef Lock.
Marchegg. Moritz Krebs.
Matzen. Viktor Schilcher.
Mistelbach. Schürer Ritter v. Waldheim Otmar.
Oberhollabrunn. Isidor Kosler.
Poysdorf. Leonhard Schmidt.
Ravelsbach. Johann Gail.
Retz. Paul Berger.
Stockerau. Pascher Josef, JDr.
Wolkersdorf. Lavenna Lino, Freih. v. Zistersdorf. Nowotny Franz.

F. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Krems.

Krems. Rudolf Daimer.
Allentsteig. Viktor Schwarz
Dobersberg. JDr. Oskar Großnigg.
Eggenburg. JDr. Eugen Fischauf.
Geras. JDr. Karl Bleiweis.
Gföhl. Julius Schweighofer.
Gmünd. Heinrich Großkopf
Gr.-Gerungs. Hermann Suchomel.
Horn. Max Bernhauer.
Kirchberg a. Wagram. Otto Wolf.
Langenlois. Johann Znaimer.
Litschau. JDr. Otto Fiedler.
Mautern. Unbesetzt.
Ottenschlag. Alois Eduard Hannreich.
Persenbeug. Karl Ritter v. Böhm.
Pöggstall. JDr. Karl Lanz.
Raabs. Rudolf Dorn.
Schrems. JDr. Laurenz Vitterhof.
Spitz a. d. Donau. Hans Rehberger.
Waidhofen a. d. Thaya. Brauneis Josef, JDr.
Weitra. JDr. Hermann Kaany.
Zwettl. Unbesetzt.

Advokaten-Tarif.

Verordnung des Justizministers vom 3. Juni 1909*) über einen neuen Advokatentarif.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr 58, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Gegenstand des Tarifes. Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, die wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung**) zulassen, sind unter Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifes zu vergüten.

Auf Leistungen im Strafverfahren finden die Tarifposten der Abteilung B (Reisekosten und Entfernungsgebühren) und der Abteilung C (Manipulationsgebühren) Anwendung, die Tarifposten der Abteilung A (Geschäftshonorar) jedoch nur insofern, als sie sich nicht auf Eingaben und mündliche Verhandlungen oder Vernehmungen beziehen, und der Wortlaut der Tarifpost nicht entgegensteht.

§ 2. Einschränkung der Geltung des Tarifes. Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.**) Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen.

§ 3. Ortsklassen. Der Tarif zerfällt in drei Klassen. Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für alle Gerichtshoforte und zwar für Prag unter Einschluß der zum Polizeirayon gehörigen Orte, ferner für die Kurorte Karlsbad, Marienbad, Meran, Ischl, Gmunden und Baden; die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 4. Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, daß ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagsatzungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niederer Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen.

§ 5. Berechnung des Wertes für die Anwendung der einzelnen Tarifsätze. Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebenden Wertbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht.

§ 6. Die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 5) hat im allgemeinen nach den Vorschriften der §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, zu erfolgen; jedoch ist, falls nur ein Teil einer

*) Enthalten in dem am 10. Juni 1909 ausgegebenen XLI. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes unter Nr. 82.
**) Im übrigen ist zu beachten, daß die in diesem Tarife enthaltenen Honorarsätze gemeiniglich am besten als Minimalsätze aufzufassen sind, auf die gesetzlicher Anspruch besteht.

Kapitalsforderung begehrt wird, nicht der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalsforderung, sondern nur deren eingeklagter Teil, und wenn ein Überschuß in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander zustehenden Forderungen ergibt, lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

Im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, der Wert der Streitgegenstände zum Behufe der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Wiederklage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Geklagten zur Kompensation geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird.

Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandes infolge einer vor Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgten Klagsänderung, eine Einschränkung des Klagebegehrens oder eine teilweise Erledigung des Streites ist für die der Änderung nachgefolgten Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Partei-Erklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagsatzung zu berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagsatzung eingetreten ist.

§ 7. Im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Drittschuldners nach der Höhe der gepfändeten Forderung, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte der hiedurch berührten gegnerischen Ansprüche; für Anträge des Bieters und Erstehers ist der Wert des Exekutions-Objektes maßgebend.

§ 8. Ist der Wert des Gegenstandes, auf welchen sich eine Leistung im Streit-, Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren oder im außerstreitigen Verfahren bezieht weder ziffermäßig ausgedrückt noch aus sonst vorhandenen Daten, soweit es zur Bestimmung des anzuwendenden Tarifsatzes erforderlich ist, erkennbar, so hat das Gericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewertung anläßlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die bezügliche Erledigung ist der Wert, welcher der Kostenbestimmung zu Grunde gelegt worden ist, ausdrücklich aufzunehmen. Im Zweifel ist ein Betrag von 500 *K* anzunehmen.

§ 9. Erhöhung der tarifmäßigen Gebühren bei Streitgenossen. Beim Vorhandensein von Streitgenossen auf der einen oder anderen Seite gebührt dem Advokaten für jeden Streitgenossen, den ersten nicht mitgerechnet, eine Erhöhung des tarifmäßigen Geschäftshonorars (Abt. A des Tarifes) um zehn Prozent, jedoch nie mehr als hundert Prozent.

§ 10. Entlohnung der Vorarbeiten. Die Entlohnung für die Aufnahme der Information mit der Partei und für die Information aus den Akten ist in der Regel in dem Tarifsatze für die Verfassung eines Schriftsatzes oder für die Vornahme einer Tagsatzung inbegriffen; wenn sie jedoch im einzelnen Falle trotz der Einfachheit der Sache die Information zeitraubend gestaltet hat, so kann das Gericht für die Information eine abgesonderte Entlohnung bis zur Hälfte des für die Leistung normierten Tarifsatzes zusprechen.

Für die Erhebung der Zustellung oder der Rechtskraft gerichtlicher Erledigungen, der Bezeichnung eines gerichtlichen Depositums oder der Grundbuchsbezeichnung einer Liegenschaft, für Erhebungen im Handels- und Genossenschaftsregister sowie im Pfändungsregister und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgesonderte Entlohnung nur dann statt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Handlungen gehören, welche zur Verrichtung von Geschäften der in der anzuwendenden Tarifpost bezeichneten Art regelmäßig notwendig sind, oder wenn diese Erhebungen durch Vermittlung eines anderen Advokaten vorgenommen werden mußten.

§ 11. Barauslagen. Die Auslagen für Stempel und Porti sowie andere Baarauslagen sind abgesondert zu vergüten.

§ 12. Erhöhte Entlohnung rein sollizitatorischer Geschäfte. Wurde ein Geschäft der in der Tarifpost 9 bezeichneten Art durch einen Advokaten oder Advokaturs-Kandidaten vorgenommen, so gebührt eine höhere als die nach den Bestimmungen des Tarifes für den Fall der Vornahme des Geschäftes durch einen in der Liste der Advokaturs-Kandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten zuzuerkennende Entlohnung nur dann, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Advokaten, beziehungsweise Advokaturs-Kandidaten im einzelnen Falle vom Gerichte als zweckmäßig erkannt wird.

§ 13. Besorgung mehrerer Geschäfte während der Dauer einer Reise. Wurden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten (Tarifpost 10) nur einmal in Anrechnug gebracht werden. Sie sind in einem solchen Falle auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

§ 14. Kostenverzeichnisse (Rechnungen). Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei, insofern sie nicht als Beilagen einer gerichtlichen Eingabe benötigt werden, hat der Advokat, vorbehaltlich der Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11), auf eine Entlohnung keinen Anspruch.

§ 15. Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Advokaten. Für Leistungen, welche von einer Partei

mehreren Advokaten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält jeder derselben, vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens, von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tarifes.

§ 16. Entlohnung des Advokaten als Zustellungs-Bevollmächtigten. Insofern ein Advokat nur als Zustellungs-Bevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Übersendung der Akten und durch allfällige Korrespondenzen sich ergebenden Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11 und ff.) und Briefgebühren (Tarifpost 4) Anspruch.

§ 17. Entlohnung des Advokaten in eigener Rechtssache. Ein Advokat kann in seiner eigenen Rechtssache die einem bevollmächtigten Advokaten zukommenden Gebühren von der kostenersatzpflichtigen Gegenpartei beanspruchen.

§ 18. Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Leistung durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifes. Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Die Entlohnung für die im Tarife bezeichneten einzelnen Leistungen ist mit einem höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzusetzen, wenn im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für eine durchschnittliche Bewertung nicht zutreffen.

§ 19. Abgesonderte Schriftsätze und Anträge. Eine abgesonderte Entlohnung von Schriftsätzen findet sowohl im Streit- als auch im Exekutions-(Sicherungs-)Verfahren nur insofern statt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung für notwendig oder doch zweckmäßig erkennt; ebenso ist eine abgesonderte Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, welche in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

§ 20. Abschriften von Eingaben im Straf- und außerstreitigen Verfahren. Wenn im Strafverfahren oder im Verfahren außer Streitsachen Abschriften von Eingaben aufgerechnet werden, kann bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Leistungen auch die Frage in Betracht kommen, ob durch die Herstellung dieser Abschriften der Partei, der die Abschriften übermittelt wurden, ein besonderer Aufwand erspart wurde, den sie sonst hätte machen müssen, um von dem Inhalte der Eingabe Kenntnis zu erhalten.

§ 21. Anwendbarkeit des Tarifes auf das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Verordnung und der ihr beiliegende Tarif haben, insofern sie anwendbar sind, auch für das Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten und vor Schiedsrichtern zu gelten.

§ 22. Abgekürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten. Zur Vereinfachung kann die Verzeichnung der Kosten in der Weise geschehen, daß auf eine bei Gericht aufliegende Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Verrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hiefür entfallenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Ersatz der tarifmäßigen Kosten begehrt wird.

Die im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

§ 23. Beginn der Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen. Diese Verordnung wird am 1. Juli 1909 wirksam und tritt für Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien, die vom 1. Juli 1909 an bewirkt werden, an die Stelle der Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293. Nach den Vorschriften der letzteren sind die Leistungen der Advokaten und ihre Kanzleien zu vergüten, die vor dem 1. Juli 1909 verrichtet wurden. Das gleiche gilt für Leistungen, die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung verrichtet werden, wenn über die Rechtssache nach den bis zum 1. Jänner 1898 in Geltung gewesenen alten Verfahrensvorschriften verhandelt wird.

A. Geschäftshonorar.

1. Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder Einvernehmung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

Ansuchen bei Gerichten oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen; Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Kündigungen von Forderungen, Bestandverträgen und Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;

Frist-, Tagsatzungs-, Zustellungs- und ähnliche, nur das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

ferner im Exekutions-Verfahren:

Einstellungsanträge (§ 39, Z. 6, § 200, Z. 3, E. O.*);

Erklärungen über den Barzahlungsanspruch (§ 171 E. O.);

Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

c) über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,

d) über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,

e) über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,

f) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7 —.

*) E. O. = Exekutions-Ordnung.

2. I. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinse, Klagen (Einwendungen, Widersprüche) im Zuge eines Exekutions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Anmeldungen von Forderungen aus Wechseln, Darlehen, Warenlieferungen, Arbeits- oder Dienstleistungen, Bestandverträgen u. dgl. im Konkurse;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

Anträge auf Kostenersatz, unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites oder wegen Zurücknahme der Berufung;

Gesuche um Einleitung eines Amortisierungs-Verfahrens;

Exekutions- (Sicherungs-) Anträge:

auf Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen nebst Auftrag an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 301 E. O.; abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

andere Sachanträge im Zuge eines anhängigen Exekutions-Verfahrens;

Erlags- und Erfolglassungsanträge.

II. Für folgende Tagsatzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von Amts wegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

Erste Tagsatzungen, auch wenn Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gefällt oder Vergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagsatzungen, bei welchen die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagsatzungen, bei welchen ein verglichener oder auferlegter Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag od. von Amts wegen erstreckte Tagsatzungen:

bei einem Werte des Gegenstandes (Streitsache, Forderung, Erlagsgegenstandes u. s. w.):

a) bis einschließlich 100 *K* 1. Kl. *K* 3.—, 2. Kl. *K* 3.— 3. Kl. *K* 3.—,

b) über 100 *K* bis einschließlich 200 *K* 1. Kl. *K* 5.—,, 2. Kl. *K* 4.50, 3. Kl. *K* 4.—,

c) über 200 *K* bis einschließlich 400 *K* 1. Kl. *K* 6.—, 2. Kl. *K* 5.50, 3. Kl. *K* 5.—,

d) über 400 *K* bis einschließlich 600 *K* 1. Kl. *K* 7.—, 2. Kl. *K* 6.50, 3. Kl. *K* 6.—,

e) über 600 *K* bis einschließlich 1000 *K* 1. Kl. *K* 9.—, 2. Kl. *K* 8.—, 3. Kl. *K* 7.—,

f) über 1000 *K* für je 1000 *K* mehr um 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 1.50, 3. Kl. *K* 1.—,
jedoch nie mehr als 1. Kl. *K* 100.—, 2. Kl. *K* 80.—, 3. Kl. *K* 60.—.

Anmerkungen zu Tarifpost 2.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutions-Ordnung eintritt oder wenn sich der Exekutions-Antrag auf einen ausländischen Exekutions-Titel gegründet (§§ 79, 80, 80 E. O. und Art. XIX E. G. zur E. O.), erhöht sich die Entlohnung für Exekutions- (Sicherungs-) Anträge um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.
2. Im Falle der Verbindung mehrerer Exekutions-Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 *K* eine Mehrgebühr von 1. Kl. *K* 1.—, 2. Kl. *K* 1.—, 3. Kl. *K* 1.—,

b) bis einschließlich 600 *K* eine Mehrgebühr von 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 2.—, 3. Kl. *K* 2.—,

c) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 1. Kl. *K* 4.—, 2. Kl. *K* 3.50, 3. Kl. *K* 3.—.

Die Aufnahme nachstehender Anträge in den Pfändungsantrag:

a) auf Verwahrung der gepfändeten Sachen;
b) auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner gemäß § 301 E. O.,

ist kein Gegenstand vorstehender Mehrgebühr.

3. Die Bewirkung von Erlägen zum Geldbuche ist nach Tarifpost 9, beziehungsweise § 12 der Verordnung zu entlohnen.
4. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagsatzung, nach einer halben Stunde Wartens für jede weitere auch nur angefangene halbe Stunde 1. Kl. *K* 4.—, 2. Kl. *K* 3.50, 3. Kl. *K* 3.—.

3. Für Anträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht;

für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfachbuch- (Hypothekenbuch-) Ländern sowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werte des Anspruches oder Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 *K* 1. Kl. *K* 4.—, 2. Kl. *K* 3.50, 3. Kl. 3.—,
b) über 100 *K* bis einschließlich 200 *K* 1. Kl. *K* 6.—, 2. Kl. *K* 5.50, 3. Kl. *K* 5.—,
c) über 200 *K* bis einschließlich 400 *K* 1. Kl. *K* 8.—, 2. Kl. *K* 7.—, 3. Kl. *K* 6.—,
d) über 400 *K* bis einschließlich 600 *K* 1. Kl. *K* 10.—, 2. Kl. *K* 8.50, 3. Kl. *K* 7.—,
e) über 600 *K* bis einschließlich 1000 *K* 1. Kl. *K* 12.—, 2. Kl. *K* 10.—, 3. Kl. *K* 8.—,
f) über 1000 *K* für je 1000 *K* mehr um 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 1.50, 3. Kl. *K* 1.—,
jedoch nie mehr als 1. Kl. *K* 120.—, 2. Kl. *K* 100.—, 3. Kl. *K* 80.—.

Anmerkung zu Tarifpost 3.

1. Wenn die Exekution nach erfolgter Verständigung von einem bereits anhängigen Exekutions-Verfahren behufs Beitritt angesucht wird, vermindert sich die Entlohnung für das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.
2. Die Entlohnung für die Verfassung der Versteigerungs-Bedingnisse ist im Tarifsatze nicht inbegriffen.
3. Die Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifpost 2 kommen zur Anwendung.

4. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 *K* 1. Kl. *K* 1.—, 2. Kl. *K* 1.—, 3. Kl. *K* 1.—,
b) über 100 *K* bis einschließlich 600 *K* 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 1.50, 3. Kl. *K* 1.50,
c) in allen übrigen Fällen 1. Kl. *K* 3.—, 2. Kl. *K* 2.50, 3. Kl. *K* 2.—.

5. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. *K* 1.—, 2. Kl. *K* —.80, 3. Kl. *K* —.60.

6. Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. *K* 1.—, 2. Kl. *K* 1.—, 3. Kl. *K* 1.—.

7. I. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschußkassebücher (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung) von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 *K* 1. Kl. 1/4 pZt., 2. Kl. 1/4 pZt., 3. Kl. 1/4 pZt. jedoch nicht weniger als 50 Heller.
b) bei Beträgen über 2000 *K* von dem 2000 *K* übersteigenden Betrag nur 1. Kl. 1/10 pZt., 2. Kl. 1/10 pZt., 3. Kl. 1/10 pZt.

II. Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittels der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte:

a) bei Beträgen bis einschließlich 100 *K*, 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 1.50, 3. Kl. *K* 1.—.

b) bei Beträgen über 100 *K* bis einschließlich 600 *K* 1. Kl. *K* 3.—, 2. Kl. *K* 2.50, 3. Kl. *K* 2.—.

c) bei Beträgen über 600 *K* bis einschließlich 1000 *K* 1. Kl. *K* 4.—, 2. Kl. *K* 3.50, 3. Kl. 3.—.

d) in allen übrigen Fällen 1. Kl. *K* 6.—, 2. Kl. *K* 5.50, 3. Kl. *K* 5.— und in den Orten der 1. und 2. Klasse überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Wechseln und Schuldurkunden, Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

8. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können. 1. Kl. *K* 3.50, 2. Kl. *K* 3.—, 3. Kl. *K* 2.50.

9. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturskanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaturs-Kandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeitversäumnis, insofern eine abgesonderte Entlohnung hiefür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfach-Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei) bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl.

während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1. Kl. *K* 2.50, 2. Kl. *K* 2.—, 3. Kl. *K* 1.50

b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde, 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 1.50, 3. Kl. 1.—.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

10. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturskanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hiebei gebühren:

α) einem Advokaten die erste Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 2.—, 3. Kl. *K* 2.—.

β) einem Advokaturs-Kandidaten die zweite Klasse auf Eisenbahnen, die erste Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. *K* 1.50, 2. Kl. *K* 1.50, 3. Kl. *K* 1.50.

γ) einem anderen Bediensteten die dritte Klasse auf Eisenbahnen, die zweite Klasse auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. *K* 1.—, 2. Kl. *K* 1.—, 3. Kl. *K* 1.—.

Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.
2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.

b) als Verpflegsgebühr:

wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:

aa) einem Advokaten 1. Kl. *K* 12.—, 2. Kl. *K* 12.—, 3. Kl. *K* 12.—.

bb) einem Advokaturs-Kandidaten 1. Kl. *K* 8.—, 2. Kl. *K* 8.—, 3. Kl. *K* 8.—.

cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. *K* 6.—, 2. Kl. *K* 6.—, 3. Kl. *K* 6.—.

c) als Übernachtungsgebühr:

wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advokaten 1. Kl. *K* 12.—, 2. Kl. *K* 12.—, 3. Kl. *K* 12.—.

bb) einem Advokaturs-Kandidaten 1. Kl. *K* 8.—, 2. Kl. *K* 8.—, 3. Kl. *K* 8.—.

cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. *K* 6.—, 2. Kl. *K* 6.—, 3. Kl. *K* 6.—.

d) als Gebühr für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitversäumnis nicht nach Tarifpost 9 zu entlohnen ist, für jede Arbeitsstunde (Anm. 3), die auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

aa) einem Advokaten 1. Kl. *K* 6.—, 2. Kl. *K* 6.—, 3. Kl. *K* 6.—.

bb) einem Advokaturs-Kandidaten 1. Kl. *K* 3.—, 2. Kl. *K* 3.—, 3. Kl. *K* 3,—.

e) eine Entschädigung für die außerhalb der Arbeitsstunden (Anm. 3) auf dem Wege zum oder vom Orte der Geschäftsvornahme verbrachte Zeit, und zwar für eine Stunde, eine angefangene als voll gerechnet:

aa) einem Advokaten 1. Kl. *K* 2.—, 2. Kl. *K* 2.—, 3. Kl. *K* 2.—.

bb) einem Advokaturs-Kandidaten 1. Kl. *K* 1.—, 2. Kl. *K* 1.—, 3. Kl. *K* 1.—.

Anmerkungen zur Tarifpost 10.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigestellt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebühr.
2. Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Bemühung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

   Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.
3. Als Arbeitszeit gelten die Stunden von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturskanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Ge-

schäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien und Prag ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entferntem Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgesonderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gilt für die Bemühung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtssachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht den Advokaten und Advokaturs-Kandidaten in Prag und in den Gemeinden Smichow, Karolinenthal, Žižkow, Königliche Weinberge, Nusle und Vrschowitz für die Bemühung zu einem Gerichte oder zu einer Amtshandlung in Prag oder in einem der genannten Vororte eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr zu.

C. Manipulationsgebühren.

11. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen einschließlich der Kollationierung und Instruierung sowie der Beistellung der Schreibmaterialien für jede Seite mit wenigstens 25 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel ob die Vervielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Drucksorten erfolgt,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K —.20, 2. Kl. K —.20, 3. Kl. K —.20,

b) über 100 K 1. Kl. K —.40, 2. Kl. K —.40, 3. Kl. K —.40,

Wenn Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. Kl. K —.60, 2. Kl. K —.60, 3. Kl. K —.60.

12. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte oder für die Überreichung bei Behörden sowie für die Erhebung von Retourrezepissen von jedem Geschäftsstücke 1. Kl. K —.20, 2. Kl. K —.20, 3. Kl. K —.20.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht in telegraphischem Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes die für das Telegramm entfallende Gebühr als Barauslage zu vergüten, und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

13. Für die Einlösung einer Postanweisung oder einer Postsparkassen-Anweisung bei der Post oder für Einzahlungen, die mittels Postanweisung, Empfangserlagscheines oder Schecks geleistet werden, für jeden einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß der angewiesene oder einzuzahlende Betrag 2 K erreicht: 1. Kl. K —.40, 2. Kl. K —.40, 3. Kl. K —.40.

14. Für die Vormerkung einer gesetzlichen oder richterlichen Frist oder einer Tagsatzung und die hiezu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesendeter Schriftstücke: 1. Kl. K —.30, 2. Kl. K —.30, 3. Kl. K —.30.

Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Notariatstarif.

§ 1. Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

I. Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leibrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis	400 K	. . . . .		2 K
über	400	bis	1000 K	. . . 4 K
„	1000	„	2000 K	. . . 6 K
„	3000	„	4000 K	. . . 8 K
„	4000	„	10000 K	. . . 10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von ½ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. *2.* Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Zessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis	600 K	. . . . .		2 K
über	600 K	bis	1600 K	. 4 K
„	1600 K	„	4000 K	. 6 K
„	4000 K	„	10.000 K	. 8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von ¼ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. *3.* Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Aufnahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 *K* zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tauschobjekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 *K* . . . . . 2 *K*
über 400 *K* bis 2000 *K* . 4 *K*
„ 2000 *K* „ 8000 *K* . 6 *K*
„ 8000 *K* . . . . . 8 *K*

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 *h*.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 *K* 1/4 Prozent, jedoch nie weniger als 2 *K*. Bei einem 2000 *K* übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von 1/20 Prozent zu entrichten.

Außerdem sind für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 *K*, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Übergeber 2 *K*, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 *K* = 2 *K*, bei höheren Beträgen aber ist das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit . . . . . 2 *K*

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimierungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit . . . . . 60 *h*
für jede folgende Seite mit . . . . . 20 *h*

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Ziffernausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 *K*
für jede folgende Seite mit . . . . . 30 *h*

c) für die Erteilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . . 2 *K*
für jede folgende Seite mit . . . . . 80 *h*

Die sub. lit. *b)* in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 *K* 80 *h*, beziehungsweise 1 *K* zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 *K* nicht erreicht . 60 *h*

II. Wenn dieser Wert 200 *K* erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . 1 *K* 20 *h*
2. In anderen Fällen . . . . . 2 *K*

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisierung einer Unterschrift nur 60 *h* zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . 1 *K*

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit . . . . . 2 *K*

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . 6 *K*

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit . . . . . 2 *K*

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . 3 *K*

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 2 *K*

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 1 *K*

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit . . . . . 1 *K*

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit . . . . . 40 *h*

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit . . 1 *K*

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . . . . . 3 *K*

q) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit . . . . . 1 *K*

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . . . . 40 *h*

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . 8 *K*

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferners bei allen Beurkundungen über Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 *K* und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 *K* bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 *K* und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 *K*; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mautgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 *h*; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 *h*.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimierungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimierungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. *a*) keine geringere Gebühr als 2 *K* zu entrichten.

Übersicht einiger Rechtsbegriffe, Mittel und Einrichtungen.

Zusammengestellt von **Dr. J. Stur**, Wien.

(Nachdruck verboten.)

Advokaten. Die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. 96, regelt alle Verhältnisse dieses Standes. Advokatentarif siehe S. 247 dieses Kalenders.

Advokatenzwang, wenn die Vertretung einer Partei in Rechtsangelegenheiten durch einen Advokaten oder dessen Mitwirkung unerläßlich erscheint, besteht: 1. Im schriftlichen Verfahren; 2. Bei schriftlichen Klagen und Eingaben in den zum mündlichen Streitverfahren bestimmten Fällen; 3. Bei Exekutionsgesuchen; 4. Im Summarverfahren; 5. Bei Nullitätsbeschwerden und schriftlichen Rekursen im Bagatellverfahren; 6. Bei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof.

Anmeldung zur Gebührenbemessung. Rechtsgeschäfte, die sich um eine unbewegliche, der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegende Sache handeln, sind dem Steueramte des zuständigen Katasters anzuzeigen. Ist die unbewegliche Sache nicht gebucht, so ist die Anzeige an das Steueramt ihres Lageortes zu machen. Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt mit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses im Inland ein.

Armenrecht im Zivilverfahren umfaßt den Anspruch auf Kreditierung der Vertretungskosten inkl. der Stempel und trifft unter Vorbehalt der Hoffnung auf Rückersatz im Obsiegungsfalle den Staatsschatz und den Advokatenstand zugleich. Auf Armenrecht hat nach dem Hofkanzleidekret vom 26. Juli 1840, Z. 457, jeder Inländer Anspruch, der aus seiner Realität, seinem Kapital, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienst nicht mehr als den an seinem Wohnorte ortsüblichen Taglohn bezieht, ein Ausländer nur im Falle und nach Maßgabe der Reziprozitätsverträge (Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz und Deutschland).

Auswanderung ist in ihrer Freiheit nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Unbefugte Auswanderung hat die bürgerlichen Rechtsfolgen der Desertion.

Bagatellverfahren, der einfachste öffentliche, mündliche Zivilprozeß, normiert durch Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. 66, durch Gesetz vom 1. März 1876, R. G. Bl. 23, auf Streitigkeiten bis 50 fl. (*K* 100.—) erweitert. Als Bagatellgerichte sind die Bezirksgerichte berufen; sie sind zuständig für Streitigkeiten: 1. über Geldsummen bis *K* 100.— (ohne Nebengebühren); 2. wenn das Alternativbegehren auf *K* 100·— gestellt und 3. wenn ein Abfindungsbetrag von *K* 100·— verlangt wird.

Bezirksgerichte, Einzelgerichte, die innerhalb ihrer Sprengel zur Ausübung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit für einen bestimmten Bezirk berufen sind. Gesetz vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. 59. Zuständig: A. In Zivilsachen: 1. Streitige Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes mit Ausnahme von Fällen betreffend Ungiltigkeit oder Auflösung einer Ehe und die nicht einverständliche Scheidung, Klagen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere öffentliche juristische Personen, sowie von einigen anderen sehr seltenen Rechtsangelegenheiten. Ausschließlich zuständig für Besitzstörungs-, Bestands- und Bagatellstreitigkeiten sowie zur Erlassung von Mahnbefehlen. 2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit. B. In Strafsachen nach § 9 Strafprozeßordnung.

Bezirkshauptmannschaften sind als unterste politische Verwaltungsbehörden überall dort zuständig, wo nicht andere Organe durch spezielle Gesetze für zuständig erklärt worden sind: Kundmachung der Gesetze, Grenzensicherung, Notstandsverfügungen, Landeskultur- und Gewerbepolizeiangelegenheiten, Volkszählung, Rekrutierung, Besorgung der Vorspannleistung und Einquartierung, Polizeiverwaltung, Überwachung der Presse, der Vereine, der Fremden, Feld-, Forst-, Jagd- und Wasserpolizei, Mitwirkung bei Vollziehung der sich auf den Kultus beziehenden Vorschriften u. dgl. m.

Bezirkskrankenkassen. Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. 33 und vom 4. April 1889, R. G. Bl. 39.

Geschworene. Laienrichter, die von Staats wegen berufen und eidlich verpflichtet sind, als Kollegium (Geschwornenbank) gemeinsam mit einem gelehrten Richterkollegium (Gerichtshof) an der Hauptverhandlung und Entscheidung in Strafsachen in der Art teilzunehmen, daß sie den Ausspruch über die Schuld des Angeklagten fällen, welchen Ausspruch sodann der Gerichtshof zur Grundlage seines Urteiles zu nehmen hat. Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 121.

Gesetzbuch, Das allgemeine bürgerliche. Kundgemacht am 1. Juni 1811, in Rechtskraft seit 1. Jänner 1812 für alle österreichischen Länder. Literatur: Stubenrauch, Kommentar zum A. B. G. B., 6. Aufl., 1890, und Pfaff-Krainz-Ehrenzweig, System des österreichischen Privatrechts, 1913.

Gewerbeordnung. Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. 227, seither fortwährend ergänzt und novelliert. Das instruktivste Werk ist: Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, 1912.

Grundbücher. Allgemeines Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. 95. Grundbücher sind alle öffentlichen, den Zwecken des Verkehrs mit Immobilien und den auf Immobilien sich beziehenden Rechten dienenden Bücher. Für die Immobilienrechte besteht Eintragungszwang.

Handelsgerichte in Wien, Prag und Triest (hier zugleich Seegericht) selbständig, sonst bei den Gerichtshöfen (Landesgerichte) und wo keine Landesgerichte bei den zuständigen Bezirksgerichten (mit Ausnahme von Wechselsachen).

Handelsregister sind amtliche, zu jedermanns Einsicht aufliegende Verzeichnisse, in welchen

Handelsfirmen und alle dieselben betreffende Rechtsverhältnisse eingetragen erscheinen. Nähere Bestimmungen siehe Handelsgesetzbuch.

Handlungsgehilfengesetz. Giltig seit 1. Juli 1910, regelt die Dienstverhältnisse aller Privatangestellten, die nicht innerhalb des Rechtsbereiches der Gewerbeordnung stehen, bezw. ergänzt es die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Höhere Gewalt (vis major, force majeure) ist jedes zufällige Ereignis, welches durch Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Das A. B. G. B. differenziert: Notfall, außerordentlicher Zufall, außerordentliche Gefahr, außerordentlicher Unglücksfall (§§ 967, 1104, 1106 und 1133). Der Art. 395 des Handelsgesetzbuches befreit den Frachtführer von der Zufallshaftung.

Juristische Person. Nach § 26 A. B. G. B. hinsichtlich Rechtsfähigkeit den physischen Personen in der Regel ex lege gleichgestellt: Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften und Vereine, Korporationen, Stiftungen und Fonds, der Fiskus.

Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. 33, Musterstatut für Bezirkskrankenkassen durch Kundmachung vom 20. Oktober 1888, R. G. Bl. 159. Vgl. Menzel, Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht, 1893.

Landesgerichte. In Wien, Linz, Salzburg, Prag, Brünn, Troppau, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Zara.

Legalisierung von Urkunden. Hiezu sind kompetent die Bezirksgerichte gemäß § 92 Jurisdiktionsnorm und die Notare gemäß § 76 Notariatsordnung. Frauen sind als Identitätszeugen nicht zugelassen, ebenso das Kanzlei- oder Dienstpersonal des Notars.

Notare sind staatlich ernannte und autorisierte Personen, die durch ihre Intervention dem schriftlich erklärten Parteiwillen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Beweiskraft sichern, indem sie über Rechtsfälle usw. öffentliche Urkunden ausfertigen, Urkunden, Gelder, Wertpapiere aufbewahren oder zum Erlag bei Behörden oder zur Ausfolgung an Dritte übernehmen. Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. 75. Als Gerichtskommissär ist der Notar befugt zur Aufnahme von Todesfällen und Verlassenschaftsabhandlungsakten, zur Vornahme gerichtlicher Schätzungen und gerichtlicher Feilbietungen. (Notariatsgebühren siehe S. 252 dieses Kalenders.)

Oberlandesgerichte sind laut ah. Entschließung vom 14. September 1852, kundgemacht durch Min.-Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. 10, zweite Instanz in allen Zivilrechts- und teilweise auch in Strafsachen, im Bagatell- und Summarverfahren letzte Instanz.

Oberster Gerichts- und Kassationshof ist die oberste Gerichtsstelle der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Kaiserl. Patent vom 7. August 1850, R. G. Bl. 325. Entscheidet in 3. und letzter Instanz in allen Zivilrechtssachen, in welchen die Oberlandesgerichte in 2. Instanz erkannt haben. 2 Präsidenten, 4 Senatspräsidenten, 46 Hofräte.

Pensionsversicherung für Privatangestellte. Das Gesetz vom 16. Dezember 1906 ist in seiner Reichweite durch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes besonders ergänzt worden, nachdem das die Versicherungspflicht begründende Kriterium „vorwiegend geistiger Tätigkeit" des zu Versichernden anfangs stark umstritten wurde. Die verschiedenen Entscheidungen schwankten, ja widersprachen einander vorerst, sind jedoch durch das Prinzip, die Versicherungspflicht möglichst weit zu erstrecken, einheitlich geworden, so daß endlich eine Übersicht der Angestellten-Gruppen zustandekam. Versicherungspflichtig sind: 1. Alle Kontorkräfte ohne Unterschied des geistigen Wertes ihrer Beschäftigung. Nicht nur die im Buchhaltungsdienste verwendeten, sondern auch alle zu den untergeordnetsten Tätigkeiten im Kontor herangezogenen Kräfte sind versicherungspflichtig, auch dann, wenn sie beispielsweise vorwiegend Schreibarbeiten verrichten, wenn sie nur das wörtliche Herausschreiben von Daten aus vorgelegten Zetteln in Bücher oder umgekehrt besorgen, oder bloß Frachtbriefe schreiben oder kopieren u. dgl., ferner Angestellte, welche Aufträge von den Kunden entgegennehmen und weiterleiten. 2. Alle Reisenden, Platzvertreter, Akquisiteure, Agenten, gleichviel, ob sie gegen festes Gehalt angestellt oder bloß gegen Provision beschäftigt sind, ob sie ein Verfügungsrecht bezüglich der Preise besitzen oder nicht. 3. Magazineure, sofern sie nicht Lagerarbeiten ohne Unterschied selbst verrichten, sondern die rein manuellen Arbeiten unter ihrer Leitung von anderen verrichtet werden. 4. Warenübernehmer, Warenüberprüfer. 5. Wareneinkäufer. 6. Werkmeister, Werkführer, Saalmeister usw. 7. Stenographen, Angestellte, welche Stenogramme nach Diktat aufnehmen und auf der Schreibmaschine oder handschriftlich reinschreiben. Nichtversicherungspflichtig sind: 1. Die kundenbedienenden Verkäufer in offenen Handelsgeschäften; 2. Sitzkassierinnen. 3. Maschinisten; 4. Lageristen, welche alle Lagerarbeiten ohne Unterschied selbst besorgen, also Magazinsarbeiter im engeren Sinne sind.

Rechtsunwissenheit. Der § 2 des A. B. G. B. stellt den Grundsatz auf, daß sich, sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, niemand damit entschuldigen kann, es sei ihm nicht bekannt gewesen. (Vgl. Reichsgesetzblatt.)

Reichsgericht. Entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen staatlichen, Landesbehörden und autonomen Landesorganen über Ansprüche der Kronländer gegen das Reich oder gegeneinander und ist oberster Verfassungsgerichtshof für die politischen Rechte der Staatsbürger. Es besteht aus dem Präsidenten und dessen Stellvertreter, 12 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern.

Reichsgesetzblatt, eingeführt mit kais. Patent vom 4. März 1849, R. G. Bl. 153. Der deutsche Text ist als authentisch anzusehen, der auch in alle anderen landesüblichen

Sprachen übersetzt wird. Wenn nicht anders bestimmt, tritt jedes Gesetz am 45. Tage nach seiner Veröffentlichung in der deutschen Ausgabe des R. G. Bl. in Kraft.

Steuerexekution. Drei Grade: 1. Exekutive Mahnung; 2. Pfändung, Schätzung und Feilbietung beweglicher Güter; 3. Sequestration. Vgl. Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 1894.

Strafrecht. Österreichisches allgemeines Strafgesetzbuch, kundgemacht mit kais. Patent vom 27. Mai 1852. Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853.

Tagfahrten. Vgl. die Zivilprozeßordnung und die Exekutionsordnung. Tagfahrten, Tagsatzungen sind Prozeßhandlungen, die unter gerichtlicher Intervention im Gerichtshause vorgenommen werden; sie können über Antrag einer Partei oder von Amts wegen erfolgen.

Testament. Vgl. §§ 552 ff. des A. B. G. B.

Unfallversicherung der Arbeiter. Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. 1 ex 1888, Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. 168. Vgl. Menzel, Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht, 1893; Ertel, Das österreichische Unfallversicherungsgesetz, 1888.

Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. 134.

Verfahren außer Streitsachen. Eingeführt durch kais. Patent vom 9. August 1854. Kommt meist vor bei Kuratel, Vormundschaft, Verlassenschaftsabhandlungen, Erbserklärung, Legitimation unehelicher Kinder, Todeserklärung, Amortisierung u. dgl. m.

Verkürzung über die Hälfte. Nach §§ 934 und 1268 A. B. G. B., sowie § 1386 A. B. G. B. und Art. 286 Handelsgesetzbuch kann jemand die Aufhebung eines von ihm in Unkenntnis des wahren Wertes des Leistungsgegenstandes geschlossenen Geschäftes aus dem Grunde der V. ü. d. H. verlangen, wenn die Gegenleistung des anderen Teiles nicht einmal die Hälfte des Wertes seiner Leistung repräsentiert.

Verträge. Vertrag ist Willenseinigung und Übereinstimmung zweier oder mehrerer Personen zur Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses. Die meisten V. sind Konsensualverträge; nur vier sind Real-V.: Verwahrungs-, Leih-, Darlehens- und Pfandvertrag (§§ 927, 971, 983, 1368 A. B. G. B.). Vgl. überhaupt A. B. G. B. und 12. Hauptstück, 2. Teil des Handelsgesetzbuches.

Verwaltungsgerichtshof. Entscheidet über die im öffentlichen Rechte begründeten Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staatsbürger, insoweit solche Gegenstand eines administrativen Judikates sind; er kontrolliert also die administrativen Entscheidungen auf ihre Gesetzmäßigkeit.

Vollmacht. 1. Vertragsmäßige Bevollmächtigung vgl. §§ 1002—1033 A. B. G. B.; 2. im Zivilprozeß vgl. §§ 26—39 Zivilprozeßordnung; 3. im Strafprozeß vgl. § 50 Strafprozeßordnung.

Wasserrecht, geregelt im Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. 93. Reichsrahmengesetz, das durch Landeswassergesetze ergänzt wird. Vgl. Peyrer, Österreichisches Wasserrecht, 1886.

Wechselrecht, geregelt in dem kais. Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. 51; Nachträge bis 1896, teils selbständig, teils in anderen Gesetzen und Verordnungen.

Wehrgesetz. Das neue W.-G. vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. 128, ändert die bisherigen Verhältnisse in grundlegender Weise (bedingte zweijährige Präsenzdienstzeit).

Wucher ist die bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit stattfindende Ausbeutung des Leichtsinnes oder der dem Kreditgeber bekannten Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Kreditnehmers. (Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. 47.) Strafen: Arrest 1 bis 9 Monate und K 200·— bis K 1000·— Strafe.

Zeugengebühren bei Verdienstentgang (Tag- oder Wochenlohn) zugestanden. Anspruch binnen 24 Stunden nach Vernehmung geltend zu machen (§§ 346, 347 und 367 Zivilprozeßordnung und § 383 Strafprozeßordnung).

Zeugniszwang besteht. Im Nichtbefolgungsfalle der Vorladung bis K 200·— Geldstrafe und Vorführung.

Zuständigkeit der Gerichte: 1. im Zivilprozeß vgl. die neue Jurisdiktionsnorm vom 8. August 1895, R. G. Bl. 111; 2. im Strafprozeß vgl. Strafprozeßordnung §§ 51 ff.

Das Mahnverfahren.

Zusammengestellt von **Dr. J. Stur,** Wien.

(Nachdruck verboten.)

Das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, hat für die österreichischen Länder mit Ausnahme von Galizien, Dalmatien und der Bukowina das Mahnverfahren eingeführt, zu welchem Gesetz der Erlaß des Justizministeriums vom 6. Juni 1873, Z. 6699, die Durchführungsbestimmungen enthält.

Das Mahnverfahren bezweckt die Möglichkeit, ohne Streitverhandlung bei Gericht unbestrittene kleine Forderungen bis zum Höchstbetrage von K 400.— (200 fl. ö. W.), die im täglichen Verkehre und namentlich bei Geschäften entstehen, die ohne urkundliche (notarielle) Feststellung geschlossen wurden und aus Mangel an Zahlungsmitteln oder gar nur aus Lässigkeit des Schuldners nicht abgetragen werden, dadurch zur raschen Exekutionsfähigkeit zu bringen, daß der beklagte Schuldner seine Verteidigung unterläßt und somit seine Schuld stillschweigend anerkennt; die Forderung wird somit ohne Beweis exekutionsfähig, wobei dem Gerichte die Mühe und der Partei die Prozeßkosten fast ganz erspart werden.

Beim Mahnverfahren als summarischem Verfahren hat der Gläubiger das Recht, für Forderungen bis zu K 400.— durch Gesuch oder Klage ohne Beweis (zu einem solchen muß er jedoch bereit sein) die Erlassung eines Zahlungsbefehles des Gerichtes zu erwirken, gegen welchen dem Schuldner das Recht zusteht, durch bloßen Widerspruch den Bestand der Forderung zu bestreiten.

Anwendbar ist das Mahnverfahren:

1. Bei Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen (von Geldeswert), die der Gläubiger gegen einen persönlichen Schuldner hat;

2. Bei Forderungen, deren Betrag oder Gegenstandswert ohne Hinzurechnung von Zinsen und Nebengebühren die Summe von K 400.— nicht übersteigt;

3. Bei Forderungen, die fällig, klagbar und vor Gerichten verfolgbar, die also nicht etwa Verwaltungsbehörden oder Schiedsgerichten vorbehalten sind;

4. Bei Forderungen, die durch keine Gegenleistung bedingt sind.

Ausgeschlossen ist das Mahnverfahren:

1. Bei Konkursforderungen;

2. Bei Wechselforderungen.

Zulässig ist das Mahnverfahren jedoch für die Geltendmachung von Forderungen aus Handelsgeschäften, See- und Bergsachen sowie aus Bestandverträgen, also Miete und Pacht; bei Bestandverträgen über unbewegliche Güter muß aber die Kompetenz des Gerichtes durch den Wohnsitz und die Lage des Bestandobjektes besonders begründet sein.

Hinsichtlich der Person des Schuldners ist festzuhalten, daß er beziehungsweise die Schuldner im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes den ordentlichen Wohnsitz haben müssen, daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt sein muß und sich ebenfalls im Sprengel des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz befinden muß, in welchem das zuständige Bezirksgericht liegt, und daß er schließlich weder eine eximierte oder exterritoriale Person noch Gerichtsvorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz sein darf.

Das Gesuch oder die Klage auf Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles können mündlich bei dem zuständigen Gerichte zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingebracht werden. In denselben sind anzugeben: des Gläubigers und des Schuldners Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, Betrag und Rechtsgrund der Forderung (bei mehreren Betrag und Rechtsgrund jeder einzelnen Forderung) beziehungsweise der Geldbetrag, den der Gläubiger anstatt geforderter vertretbarer Sachen von Geldeswert anzunehmen bereit ist. Das schriftliche Gesuch um einen Zahlungsbefehl ist in einem, die schriftliche Klage auf einen solchen jedoch in sovielen Exemplaren zu überreichen, als Beklagte sind, und überdies ist eine Abschrift der Klage für das Gericht beizuschließen.

Die rechtliche Wirkung des Begehrens um Erlassung eines Zahlungsbefehles ist verschieden, je nachdem es durch Gesuch oder durch Klage gestellt worden ist.

Das Gesuch ist ohne Anhörung des Schuldners in folgender Weise zu erledigen:

1. Es ist zurückzuweisen, wenn es den gegebenen Bedingungen nicht entspricht, oder wenn aus den Angaben des Gesuchstellers hervorgeht, daß die Forderung noch durch eine Gegenleistung bedingt oder überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist; gegen die Verweigerung des Zahlungsbefehles ist der Rekurs binnen acht Tagen zulässig und zwar auch dann, wenn der Zahlungsbefehl nur teilweise, z. B. wegen eines Teiles der geforderten Kosten, verweigert wird;

2. Sind die Bedingungen für den Zahlungsbefehl wohl gegeben, erscheint aber das betreffende Gesuch unförmlich, so ist der Gesuchsteller zwecks protokollarischer Ergänzung respektive Neuaufnahme des Gesuches zu zitieren und es ist dann nach der neuen Sachlage zu verfügen;

3. Der Zahlungsbefehl wird erlassen, wenn die gesetzlichen Bedingungen für ihn vorhanden sind; er enthält dieselben Daten über Personen und Forderung wie das Gesuch und den Auftrag an den Schuldner, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehles zur Vermeidung der Exekution die Forderung samt den geforderten Zinsen und die Kosten des Zahlungsbefehles in dem vom Richter bestimmten Betrage zu berichtigen oder innerhalb der Notfrist von 14 Tagen gegen den Zahlungsbefehl bei Gericht Widerspruch zu erheben.

Die Klage um Erlassung eines Zahlungsbefehles ist in folgender Weise zu erledigen:

1. Sind die Bedingungen für die Erlassung eines Zahlungsbefehles nicht vorhanden, ist jedoch das Gericht zur Verhandlung über die Klage kompetent, so hat es unter gleichzeitiger Zurückweisung des Begehrens um Erlassung eines Zahlungsbefehles die Tagsatzung zu dem Bagatell- oder Summarverfahren anzuordnen und beide Parteien vorzuladen;

2. Sind die Bedingungen für den Zahlungsbefehl wohl gegeben, erscheint aber die betreffende Klage unförmlich, so ist der Klagesteller zwecks protokollarischer Ergänzung beziehungsweise Neuaufnahme der Klage zu zitieren und es ist dann nach der neuen Sachlage zu verfügen;

3. Sind die Bedingungen für den Zahlungsbefehl gegeben und ist die Klage nach Punkt 2 förmlich gestellt, so erläßt das Gericht den Zahlungsbefehl durch Bescheid auf die Klage mit dem Beifügen, daß im Falle eines Widerspruches das weitere Verfahren über die Klage bis K 100.— im Bagatell- und darüber im summarischen Prozesse stattfinden wird.

Der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl, das ist die vom Schuldner oder seinem, wenn auch nicht legitimierten Bevollmächtigten bei Gericht mündlich zu Protokoll oder in

einem Exemplare schriftlich und zwar ohne Angabe von Gründen abgegebene Erklärung, daß gegen den Zahlungsbefehl zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Forderungen oder gegen einen Teil der Forderungen Widerspruch erhoben wird, bewirkt, daß der ganze Zahlungsbefehl, und zwar auch hinsichtlich der Kosten, in der Regel hinfällig wird, wenn der Widerspruch rechtzeitig (innerhalb 14 Tagen) erhoben worden ist. Wenn aber der Zahlungsbefehl die Berichtigung mehrerer gesonderter Forderungen aufgetragen hat und der Widerspruch ausdrücklich nur gegen eine erhoben worden ist, so bleibt er hinsichtlich der übrigen und der Kosten in Kraft.

Von dem rechtzeitig erfolgten Widerspruche sind Gläubiger und Schuldner zu verständigen.

Wurde der Zahlungsbefehl über ein Gesuch erlassen, so werden über den im rechtzeitig erhobenen Widerspruch des Schuldners gestellten Gegenantrag dem Gläubiger der Ersatz der Kosten des Widerspruches in dem vom Richter festzusetzenden Ausmaße und die Kosten des Zahlungsbefehles zu eigenen Lasten auferlegt, gegen welchen Bescheid der Gläubiger binnen acht Tagen rekurrieren kann.

Wurde der Zahlungsbefehl über eine Klage erlassen, so verfügt das Gericht über rechtzeitig vom Beklagten gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruch die Tagsatzung zur Verhandlung über die Klage im Bagatell- beziehungsweise Summarverfahren und lädt beide Parteien vor; die Exekution zur Sicherstellung wird dem Kläger nicht bewilligt.

Verspäteter Widerspruch wird abgewiesen. Wegen unverschuldeter Versäumung der Frist zum Widerspruch kann der Schuldner binnen 14 Tagen, nachdem ihm seine Versäumung bekannt geworden ist, mündlich zu Protokoll oder schriftlich das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen.

Rekurse innerhalb acht Tagen sind möglich: gegen die Erledigung des Gesuches oder der Klage um den Zahlungsbefehl, gegen die Erledigung des Widerspruches, und zwar vom Gläubiger oder vom Schuldner, wenn sie sich hinsichtlich der Kosten geschädigt finden, wegen Verweigerung der Erlassung des Zahlungsbefehls vom Gläubiger und wegen Zurückweisung des Widerspruches vom Schuldner.

Wenn es der Gläubiger unterläßt, vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner (er erhält gleichzeitig eine Kopie des Schriftstückes) bei Nichterfüllung des Befehles die Exekution gegen den Schuldner zu begehren, so verliert der Zahlungsbefehl die Exekutionsfähigkeit und tritt ganz außer Kraft, das heißt, er müßte nach sechs Monaten (die Verjährung tritt erst in 30 Jahren ein) neu erwirkt werden. Wird der Zahlungsbefehl durch den Schuldner während der vierzehntägigen Frist weder widersprochen noch sonst beachtet, so kann der Gläubiger um Exekution ansuchen.

(Zu sämtlichen im Folgenden in Beispielen gegebenen Schriftstücken ist nur Kanzleipapier [Folio-Format] zu verwenden. Für einzelne, wie für Gesuche um Zahlungsbefehle und Mahnklagen, sind auch Formularien mit teilweisem Text erhältlich.)

1. Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles.

1 Kronen-Stempel*).

An das k. k. Bezirksgericht in ———

Kläger:
X. . . in W.

Beklagter:
Y. . . in Z.

Wegen *K* 150.— s. Ng.**)
Tatbestand:

einfach, 1 Rubrik.

Über Auftrag des Beklagten habe ich für ihn ..... Arbeiten ..... ausgeführt, für die er mir noch einen Restbetrag von *K* 150.— schuldet.

Da ich die Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Güte nicht erlangen kann, stelle ich das Begehren:

Begehren:

Dem Beklagten mittels Zahlungsbefehles aufzutragen, mir den bereits längst fälligen Betrag von *K* 150.— sammt 5% Zinsen vom Klagstage und den verzeichneten Gesuchskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Kostenverzeichnis:
Auslagen für das Gesuch: .....
Stempel zum Gesuch: .....
Stempel für den Zahlungsauftrag: .....

X. . .

(Stempel***) für den Zahlungsbefehl beilegen!)

*) 1 Kronen-Stempel, wenn der Gegenstand an Wert *K* 100.— überschreitet; wenn weniger, nur 24 *h*.
**) s. Ng. = Abkürzung für „samt Nebengebühren".
***) Der Stempel für den Zahlungsbefehl beträgt bis *K* 50.— 50 *h*, von *K* 50.— bis *K* 100.— *K* 1.—, über *K* 100.— *K* 2.—.

2. Mahnklage.

(Jedes Exemplar mit 1 Krone. 2 Kronen-Auflagestempel dem bei Gericht bleibenden Exemplare beizufügen.)

1 Kronen-Stempel.

2 Kronen-Stempel.

An das k. k. Bezirksgericht in .....

Kläger:

X . . . in W.

Beklagter:

Y . . . in Z.

Wegen *K* ..... s. Ng.

zweifach, 1 Rubrik.

Tatbestand: Über Auftrag des Beklagten habe ich ..... für zusammen *K* 150·— geliefert.

Beweis: Die dem Beklagten gesandte Rechnung, meine Geschäftsbücher, eidliche Parteienvernehmung.

Nachdem ich trotz wiederholter Mahnung keine Zahlung erhalten kann, stelle ich das Begehren:

Begehren: Dem Beklagten mittels Zahlungsbefehles aufzutragen, mir den Betrag von *K* 150·— sammt 5% Zinsen vom Klagstage und die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Im Falle der Erhebung eines Widerspruches durch den Beklagten stelle ich den Antrag:

Antrag: Eine Streitverhandlung anzuordnen und den Beklagten zu verurteilen, mir binnen 14 Tagen bei Exekution den Betrag von *K* 150·— samt 5% Zinsen vom Klagstage zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

X . . .

---

3. Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl.

1 Kronen-Stempel.

An das k. k. Bezirksgericht in .....

Kläger:

X . . . in W.

Beklagter:

Y . . . in Z.

Wegen *K* 150.— s. Ng.

einfach, 1 Rubrik.

G. Z. (Zahlungsbefehl.)

Gegen den mir am ..... zugestellten Zahlungsbefehl G. Z. ..... vom ..... erhebe ich innerhalb offener Frist

Widerspruch

und beantrage Zuspruch der mir erlaufenen Kosten von 1 Krone 15 Hellern.

Y . . .

4. Gesuch um eine Mobiliarpfändung.

1 Kronen-Stempel.

An das k. k. Bezirksgericht in .....

Kläger: X. . . in W.

Beklagter: Y. . . in Z.

um Bewilligung der Pfändung und Transferierung der Fahrnisse des Herrn Gegners wegen K 150.— s. Ng.

zweifach, 1 Rubrik.

Tatbestand: A/ Mit dem rechtskräftigen Urteil A des k. k. .....gerichtes in ..... vom ..... wurde der Herr Gegner verurteilt, mir den Betrag von K 150·— samt 5% Zinsen vom ..... an und den Gerichtskosten von ..... binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Da ich aber vom Herrn Gegner keine Zahlung erlangen kann, stelle ich den Antrag:

Antrag: Zugunsten meiner Forderung samt Nebengebühren und den gerichtlich zu bestimmenden Kosten die Exekution durch Pfändung und Transferierung der in der Wohnung des Herrn Gegners befindlichen Fahrnisse zu bewilligen und das Vollstreckungsorgan zur Vornahme der Exekution zu beauftragen.

X. . .

(Beilage A im Original und 1 Kronen-Stempel für das Pfändungsprotokoll beilegen!)

---

5. Versteigerungsantrag wegen gepfändeter Mobilien.

1 Kronen-Stempel.

An das k. k. Bezirksgericht in .....

Kläger: X. . . in W.

Beklagter: Y. . . in Z.

um Verkauf der gepfändeten gegnerischen Fahrnisse wegen K 150.— s. Ng.

zweifach, 1 Rubrik.

Tatbestand: A/ Auf Grund des rechtskräftigen Urteiles A des k. k. .....gerichtes in ..... vom .....

B/ wurde mir mit dem Bescheid B vom ..... G. Z. ..... die Pfändung der gegnerischen Fahrnisse bewilligt und die Pfändung wurde laut des gerichtlich erliegenden Pfändungsprotokolles am ..... vollzogen.

Da meine Forderung nun noch immer nicht beglichen worden ist, stelle ich den Antrag:

Antrag: Zur Hereinbringung meiner Forderung von K 150·— samt 5% Zinsen vom ....., der Gerichtskosten von K ....., der bisherigen Exekutionskosten von K ..... und der gerichtlich zu bestimmenden weiteren Kosten den Verkauf der im bezogenen Pfändungsprotokoll verzeichneten gepfändeten Fahrnisse des Herrn Gegners durch deren öffentliche Versteigerung zu bewilligen.

X. . .

(Beilagen A und B im Originale beilegen!)

Österreichische Stempel und Gebühren.

Stempel-Skalen für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 „	„ —.20	80 „	„ —.26	40 „	„ —.26
600 „	„ —.40	120 „	„ —.38	60 „	„ —.38
900 „	„ —.60	200 „	„ —.64	100 „	„ —.64
1200 „	„ —.80	400 „	„ 1.26	200 „	„ 1.26
1500 „	„ 1.—	600 „	„ 1.88	300 „	„ 1.88
1800 „	„ 1.20	800 „	„ 2.50	400 „	„ 2.50
2100 „	„ 1.40	1600 „	„ 5.—	800 „	„ 5.—
2400 „	„ 1.60	2400 „	„ 7.50	1200 „	„ 7.50
2700 „	„ 1.80	3200 „	„ 10.—	1600 „	„ 10.—
3000 „	„ 2.—	4000 „	„ 12.50	2000 „	„ 12.50
6000 „	„ 4.—	4800 „	„ 15.—	2400 „	„ 15.—
9000 „	„ 6.—	6400 „	„ 20.—	3200 „	„ 20.—
12000 „	„ 8.—	8000 „	„ 25.—	4000 „	„ 25.—
15000 „	„ 10.—	9600 „	„ 30.—	4800 „	„ 30.—
18000 „	„ 12.—	11200 „	„ 35.—	5600 „	„ 35.—
21000 „	„ 14.—	12800 „	„ 40.—	6400 „	„ 40.—
24000 „	„ 16.—	14400 „	„ 45.—	7200 „	„ 45.—
27000 „	„ 18.—	16000 „	„ 50.—	8000 „	„ 50.—
und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.		Über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.		Über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.	

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Ausland ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare **Wechsel**; b) für **Indossamente** (Giri) auf Wechseln welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene **kaufmännische Anweisungen** von mehr als achttägiger Laufzeit und **Verpflichtscheine** (T. P.*) 11, a und T. P. 60 1, a); d) für **Schuldbriefe** über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere für die Dauer von drei Monaten (T. P. 36, 1 a); für Vorschüsse auf Pfänder seitens der konzessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden.

Kaufmännische **Anweisungen** von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für **Rechtsurkunden**, welche weder Skala I noch Skala III noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für **Wechsel**, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten **Empfangsbestätigungen** (pour acquit). (**Indossamente** siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 (einer) K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bücherlich eingetragener Bestandverträge und Pachtkautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bücherlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärungen, daß man sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnüge, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Teile gelöscht, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bücherliche Löschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erlöschen.

Skala III: a) für **Kauf-, Tausch-** und **Lieferungsverträge** über bewegliche Sachen (T. P. 65, A, a, T. P. 97, A, a, T. P. 69, T. P. 57, G, a); b) für **entgeltliche Zessionen** über andere Sachen, als Schuldforderungen (T. P. 32, 2, g, T. P. 110, a, bb); c) für **Verträge über Dienstleistungen** der T. P. 40, a, b; d) für **Hoffnungskäufe** (T. P. 57, C, a); e) für die

*) T. P. bedeutet die jeweilige Tarifpost aus dem Gebührengesetze.

Schuldverschreibungen der T. P. 36, 2, a; f) für die **Verträge der Aktiengesellschaften** der T. P. 55, B, 2, a und b; g) **Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden;** (mit Ausnahme von Schuldforderungen) T. P. 101. I. A. m.

Das **Papier,** welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm^2, d. i. rund 37 *cm* Höhe und 47 *cm* Breite nicht überschreiten, widrigens eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten **Stempelmarken***) müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikaten u. s. w., Rubriksabschriften und jenen Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorzitierten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünfzigfache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im § 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei **Wechseln,** die in **fremder Währung** ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende **Umrechnungskurse** (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar, Peseta, Lewa, Markka	= K —·952	1 Holländischer Gulden	= K 1·984
1 Mark	= „ 1·176	1 Schwed. od. norweg. Krone	= „ 1·323
1 Rubel	= „ 2·539	1 Türkisches Pfund	= „ 21·68
1 Pfund Sterling	= „ 24·02	1 Dukaten	= „ 11·29
1 Dollar	= „ 4·94	42 Goldgulden	= „ 100·—

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Skand. Kronen	Dollars
				£ sh. p.				
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510·20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

*) Folgende Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Verschleißmagazine, III. Vordere Zollamtsstraße 5, erhältlich.

Umrechnungs-Tabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala II.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
				£ sh. p.				
—.14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—.26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—.38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—.64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	630.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

Umrechnungs-Tabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K —.04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
				£ sh. p.				
—.04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7½ Rubel = 20 Kronen, 5½ Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

A. **Wechsel.** Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor dieselben in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen wurden oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; sie dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder aus Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein, da sonst die Obliterierung verweigert und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 h unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien 2c. beigesetzt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Skalagebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

1. Das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt (Expositur im Giro- und Kassen-Verein);
2. Die k. k. Finanz-Bezirks Direktion;
3. die Steuer-Administrationen:
   a) für den I. Bezirk,
   b) für den II. und XX. Bezirk,
   c) für den III. und XI. Bezirk,
   d) für den IV., V. und X. Bezirk,
   e) für den VI. und VII. Bezirk,
   f) für den VIII. und IX. Bezirk.
4. die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen;
5. die Verzehrungssteuer-Linienämter und deren Exposituren;
6. nachstehende Postämter:
   a) im I. Bezirke. Stoß im Himmel 2, Hohenstaufengasse 8, Schottenring 16, Börseplatz 4, Lichtenfelsgasse 2, Bräunerstraße 12, Nibelungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22, Franzensring 1;
   b) im II. Bezirke. Taborstraße 27, Körnergasse 2, Borgartenstraße 195, Untere Augartenstraße 40, Stefaniestraße 1, Taborstraße 10;
   c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Löwengasse 22, Marokkanergasse 17;
   d) im IV. Bezirke. Neumanngasse 3, Alleeg. 42;
   e) im V. Bezirke. Rüdigergasse 2, Hundsturmplatz 7;
   f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2;
   g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stiftgasse 13, Bernardgasse 12;
   h) im VIII. Bezirke. Maria Treugasse 6, Florianigasse 51;
   i) im IX. Bezirke. Porzellangasse 13, Lazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7;
   k) im XII. Bezirke. Schönbrunnerstraße 189;
   l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Ullmannstr. 37;
   m) im XV. Bezirke. Gasgasse 2a;
   n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 26, Hernalser Hauptstraße 112;
   o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lehnergasse 2;
   p) im XX. Bezirke. Wallensteinplatz 4.

C. Schecks. Zur Obliterierung von Stempelmarken auf Schecks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere als Schecks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von ungebrauchten verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konsignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempel- und Gebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen". In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Geldbetrag nach Skala II.

Ablösungsverträge (Zessionen) über Schuldforderungen nach Skala II.

Abonnementsscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.

Abschiede, von Privaten ausgestellt 1 K.
— amtliche für Dienstboten, Gehilfen, Taglöhner 30 h.

Abschätzungsbefunde 1 K.

Abschriften:
1. amtliche, nicht vidimierte:
   a) vom Gerichte ausgestellt 1 K,
   b) bis 100 K Werth 50 h,
   c) von and. Behörden ausgestellt 1 K.
2. amtlich vidimierte 2 K.
— bis 100 K Wert 1 K.
3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßte und sodann gerichtlich oder notariell vidimierte 1 K.
— einfache, von der Partei besorgt, frei.

Abschriften mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

Absentierungsgesuche 1 K.

Absolutorien über Studien 2 K.
— über Rechnungen v. Privaten 1 K.

Absonderungs-Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.

Absetzungs-Erklärung. in Streitsachen über 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 h.

Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.

Akkreditive, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Skala II.
— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 1 K.

Aktien, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebertragung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach Skala II samt 25% Zuschlag.

Aktiv- und Passivstands-Verzeichniß bei Güterabtretung 1 K.

Adels-Bestätigung oder Diplom 2 K.
— Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Übertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

Adjutum, Gesuche darum 1 K.

Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.
— Urkunden 1 K.

Advitalitätsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Überlebens die lebenslängliche Fruchtnießung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.

Ärztliche Zeugnisse 1 K.
— zur Rechtfertigung des Schülers üb. verh. Schulbesuch, gebührenfrei.

Agentie-Gesuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.
— Gesuch um Befugnisse zur Privat-Agentie, wie Gewerbeanmeldungen

Agnoszierungen (Rechnungs-), außergerichtliche 1 *K*.
Alimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem 3fachen, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach Skala II.
Altersnachsicht, Gesuch hierum 1 *K*.
Amortisierungsgesuche, vom 1. Bg. 2 *K*.
Amtliche Ausfertigungen 2 *K*.
— Duplikate 2 *K*.
— in Streitsachen bis 100 *K*, 1 *K*.
— wenn sie weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.
Anbot z. Abschließung eines Vertr. 1 *K*.
Anlehensverträge, s. Darlehensvertr.
Anmeldung eines freien Gewerbes siehe Gewerbeanmeldung.
— einer Forderung an eine Konkursmasse bei Forderungea bis 100 *K* 24 *h*, üb. 100 *K* 1 *K*, Anmeld. z. einer Verlassenschaftsmasse vom Bog. 1 *K*.
Anschreibungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werte von 100 *K* vom ersten Bogen 1 *K*.
— über 100—200 *K*, v. 1. Bog. 1 *K* 50 *h*.
— über 200 *K* Wert, v. 1. Bog. 3 *K*. u. zw. in Büchern verschiedener Ämter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Ämter beträgt.
Anstalten, öffentl., Eingaben an 1 *K*.
Anstellungsgesuche 1 *K*.
— Dekrete nach dem Werte der gesamten Jahresbezüge, u. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem 3fachen, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, Skala III.
Anweisungen von Kaufleuten oder an Kaufleute:
1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, per Stück 10 *h*;
2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit später als 8 Tage nach der Ausstellungszeit ausgedruckt ist, nach Skala I;
3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht u. wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werte nach Sk. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 *K*;
4. wenn die Anweisung an Diener oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.
5. Alle and. Anweis. nach Sk. II.
Anzeigen in Straffachen gebührenfrei.
— von Rechtsgeschäften behufs Gebührenbemessung — gebührenfrei.
Appellationsanmeldungen s. Berufung.
Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfsarbeiter stempelfrei.
Arbeitszeugnisse 1 *K*.
— für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Taglöhner 30 *h*; in den Dienstbotenbüchern stempelfrei.
Armutszeugnisse stempelfrei.
Aufbewahrungsverträge b. bedungenem Lohn nach Skala II., außerdem 1 *K*.
Ausfertigungen, ämtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.
Aufgebotsnachsichten, das Gesuch 1 *K*.
— Scheine für jedes Brautpaar 1 *K*.
Aufkündigung, gerichtliche 1 *K*, außergerichtl. 1 *K*; bei einmonatl. od. kürzerer Kündigungsfrist 24 *h* (gerichtl.).
Ausfuhrpässe, Gesuche um Erteil. 2 *K*.
Ausgedings-Vertrag, d. Urkunde 1 *K* per Bogen, weiters unentgeltl. wie Schenkungen, entgeltliche wie Kaufanträge.
Aushilfsgesuche 1 *K*.
Auslieferungs-Scheine (Lieferschein) per Stück 2 *K*.
Auslieferungs-Scheine, Zessionen auf dieselben, jede Abtretung 10 *h*.
Auswanderungsgesuche 1 *K*.
— Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 *K*.
Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. 10 *K*.
Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der amtl. Erledigung 2 *K*.
Auszüge aus ausländischen Büchern 1 *K*. aus amtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 1 *K*.
Bagatellverfahren.
— Klagen und Exekutionsgesuche bis 100 *K* 24 *h*, darüber 1 *K*.
— Nullitätsbeschwerden und Rekurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 *K* 1 *K*, darüber 2 *K*; jeden weiteren Bogen bis 100 *K* 24 *h*, darüber 1 *K*.
— Urtheile bis 50 *K* 1 *K*, über 50 bis 100 *K* 2 *K*, über 100 bis 400 *K* 5 *K*, über 400 *K* 10 *K*.
Bau-, Befund- u. Vollendungs-Zertifikate, auch Protokolle 1 *K*.
— Pläne, als Urkunden 1 *K*.
— Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 *h*.
— Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert, Skala III; außerdem Skala II.
Beförderungsgesuche 1 *K*.
Befugnis(-Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Konzerte, Sehenswürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 *K*, jeder weitere 1 *K*.
Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 *K*.
Begnadigungsgesuche, im Allgem. 1 *K*.
— wegen Gefällsübertretungen 2 *K*.
— wegen Verbrechen od. Polizeiübertretung frei.
Beglaubigung, s. Legalisierung.
— als Vollmacht ohne Entgelt 1 *K*.
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutszeugnisse 30 *h*.
— im Rechtsstreite, bis 100 *K* des Wertes des Gegenstandes 20 *h*, über 100 *K* 30 *h*, von Erkenntnissen stempelfrei.
Beiträge zum Wr. k. k. Krankenanstaltsfonds s. Vermögensübertragung.
Belehnungs-Gesuche 1 *K*.
Belohnungs-Gesuche 1 *K*.
Benefizien-Verleihungen, Ges. 1 *K*.
Bergbelehnung, Gesuch hierum 2 *K*.
Bergbuchextrakt 2 *K*.
Berufungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.
Berufungsschrift in Bagatellsachen 1 *K* vom 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen: bei einem Werte des Streitgegenstandes:
1. bis 50 *K* 1 *K*.
2. über 50 *K* bis 100 *K* 2 *K*.
3. über 100 *K* bis 400 *K* 5 *K*.
4. über 400 *K* bis 1600 *K* 10 *K*.
5. über 1600 *K* 20 *K*.

Besoldungs-Quittungen, Skala II.
Bestätigungen von öffentlichen Ämtern und Behörden 2 *K*.
— von vorgelegten Rechnungen 1 *K*.
Bestandverträge, s. Pacht- und Mietverträge.
Bevollmächtigungsklausel 1 *K*.
Bezugsbewilligungsgesuch f. Waren 2 *K*.
Bilanzen, bilanzierte Konti 10 *h*.
Bilanzen, welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Ämtern u. Behörden ausgestellt worden sind, gebührenfrei.
Bodenzins-Verträge nach Skala II.
Bodmerei-Verträge nach Skala II.
Bolletten-Duplikate 2 *K*.
Brief-Kopierbuch, stempelfrei.
Bürgerrechts-Verleihung, Gesuch hierum 4 *K*.
Bürgschafts-Urkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 1 *K*, sonst nach Skala II. Wird die Bürgschaftserklärung in die Schuldurkunde aufgenommen, dann ist die Skalagebühr doppelt zu entrichten; die Zahl der Bürgen ist belanglos.
Cheques (Schecks) per Stück 4 *h*, wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren; sonst wie Anweisungen.
Dampfkesselerprobung, Gesuch 1 *K*.
— Zertifikate frei.
Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Faustpfand, die Schuldurkunde nach Skala II.
— der Pfandschein 1 *K*.
— wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 *h*.
— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbr.:
1. über Vorschüsse auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn sie seitens statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigter Anstalten auf nicht länger als 3 Monate erteilt werden, sowie auch die Prolongationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage Sk. I. Die Gebühr wird unmittelb. entrichtet.
2. von and. Anst. u. Pers. od. auf längere Zeit erteilt nach Skala II.
3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf überbringer lauten, nach dem Werte Skala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, Skala II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach Skala III zu ergänzen; wenn sie nicht auf überbringer lanten, nach Skala II.

Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 *K*.
Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Skala II.
— Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 *K*.
— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung s. Eingaben a).
— Extrakte 2 *K*.
Deservit-Quittungen, nach Skala II.
Diäten-Anweisungen von Privaten, nach Skala II.
Dienstabschiede siehe Abschiede.
Dienstboten-Zeugnisse und Reise-Urkunden 30 *h*; in den Dienstbotenbüchern die Zeugnisse stempelfrei.
Dienstverleihungsgesuche 1 *K*.
Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgenüsse, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Skala III. Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen 1 *K*.
Diplome 2 *K*, von Priv. ausgest. 1 *K*.
Disziplinar-Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 1 *K*, -Rekurse v. 1. Bogen 2 *K*.
Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Ämter 1 *K*.
Duplikate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 *K*, anderer Eingaben 1 *K*.
— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolletten u. Steuerscheinen 2 *K*, der Urteile 2 *K*.
Dupliken im Rechtsstreit pr. Bog. 1 *K*. u. b. ein. Gegenstande unt. 100 *K* 24 *h*.
Durchfuhrpässe, Gesuch um dieselben, vom 1. Bog. 2 *K*.
Edikte, Gesuch um Erlassung ders. 2 *K*.
Ehebewilligungen, von Privaten 1 *K*.
Ehedispensen, Gesuch hierum 1 *K*.
Ehepakte, Vertrag nach Skala II.
— Siehe Vermögensübertragung.
— Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfalle eines Gatten wirksam werden, von 1. Bg. 2 *K*
— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 *K*., jeder weitere 1 *K*.
Ehescheidungs-, Trennungs oder Ungiltigkeitserklärungs-Eingaben 1 *K*.
Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Bg. 10 *K*, jeder weitere 1 *K*.
Einantwortungs Gesuche 1 *K*.
Einberufungs-Edikte, Gesuche 2 *K*.
Einbürgerungsgesuche um Staats- oder Gemeindebürgerrecht 4 *K*.
Einfuhrpässe, Gesuche um Erteilung solcher 2 *K*.

Eingaben von Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitsachen, wenn der Streitgegenstand 100 *K* nicht übersteigt, 24 *h*, sonst 1 *K*.

Als stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugengebühren, Ansuchen um Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien infolge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Verpflegung von Pflegebefohlenen oder über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei: Schriftliche Anzeigen oder Anfragen an das Gericht oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungskreis des gerichtlichen Kanzleidienstes fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu ersetzen. Unter diesen Punkt fallen Anzeigen über Änderung der Wohnung, Begehren um Vornahme einer Exekutionshandlung, Urgierungen noch nicht erfolgter Erledigungen, sowie derartige Anfragen; Erkundigungen über die Zustellung eines Geschäftsstückes, sowie darüber, ob eine Exekutionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rücksendung unverwendeter Stempelmarken und Anfragen, wann ein Beamter des Gerichts in Amtssachen zu sprechen ist, oder wann Akten eingesehen werden können. Derartige Eingaben können auch mittelst Korrespondenzkarte, beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden. Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Depositenauszügen, sowie Hypothekenzertifikaten, die auf dem Abschnitt der Postanweisung, mit welcher die für die erwähnten Schriftstücke erforderlichen Stempelgebühren eingesandt werden, sowie mittelst Korrespondenzkarten oder Bestellzettel gemacht werden können.

2. Alle anderen von jedem Bogen, woferne die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 *K*; in Dienstbotenangelegenheiten vor den politischen Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angesucht wird, und um Befugnis zu Privatagentien:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom 1. Bogen 8 *K*;
bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 *K*;
cc) 5000—10.000 Seel. v. 1. Bogen 4 *K*.
dd) in allen übrigen Orten 3 *K*; in allen diesen Fällen ein jeder weitere Bogen 1 *K*;

2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absatze b, 1, begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsakte, als: Zur Abhaltung von öffentl. Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten 2c. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 *K*;

c) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Übertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens-Uebertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bogen 10 *K*.

2. um Erteilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 *K*.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 *K*.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtszeugnisses über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Behelfe: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburt- u. Trauungsbestätigungen, Heimatsscheine u. dgl.

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes notwendig erfordert, vom 1. Bogen 2 *K*;

e) um Erteilung von Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insoferne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 *K*;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 *K*;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. zw.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 *K* zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Teilen zu entrichten ist;
bb) in allen and. Fäll. vom 1. Bog. 20 *K*. Rekurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

b) Rekurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretung, vom 1. Bogen 2 *K*.

Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 *K* nicht übersteigt, vom 1 Bogen 1 *K*.

i) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 *K* Wert mit Ausschluß der Appellations- u. Revisions-Anmeldungen und Rekurse 24 *h*.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtsamen (Hypotheken-, Notifikenbücher, Verfachprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 *K* übersteigt 1. Bogen 3 *K*, übersteigt er nicht 200 *K* 1. Bogen 1 *K* 50 *h*, übersteigt er nicht 100 *K* beim 1. Bogen 1 *K*.

l) um Supereinverleibung des exekutiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswerth ohne Nebengebühren 100 *K* nicht übersteigt 24 *h*, übersteigt er 100 *K* dann 1 *K*.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter muß die für den 1. Bogen vorgeschr. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firma-Änderung, vom 1. Bogen 20 *K*.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 *K*.

Eingaben um Eintragung der Prokura für jeden Berechtigten *K* 10. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepakten eingeräumt werden, vom 1. Bogen 10 *K*.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind, welche der skalamäßigen oder Perzentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hins. des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a),
— und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufristungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke u. Gemeinden eingeführter öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschr. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, stempelfrei. Beschwerden oder Rekurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 *K* nicht überschreitet, jeder Bogen 30 *h*,
b) wenn sie 100 *K* überschreit., 72 *h*.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfründen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso

Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, od. um Bestellung eines offiziösen Vertreters, wenn ein Armutszeugnis beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 1 *K*.

Einlagsbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 *K* derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Wert- od. Betragsstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrig. 1 *K*.
— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 *K* oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 *K* und wenn der Streitgegenstand 100 *K* nicht übersteigt 24 *h*.

Bei amtlichen oder amtlich vidimierten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei-Kronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 *K*, und unter 100 *K* Streitgegenstand 24 *h*.

Eintragungsgebühren in Grundbuchssachen. Bis 200 *K* frei, über 200 *K* bis 240 *K* 1 *K* 50 *h*, über 240 *K* bis 280 *K* 1 *K* 75 *h*, u. s. w. für je *K* 40 25 *h* mehr. Für 1600 *K* 10 *K*, darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbestätigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sk. II.
Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.
— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 *K*.
— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Skala keine mindere Gebühr entfällt 1 *K*.
— Empfangs- und Aufnahmsscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der k. k. Postanstalt über die übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht, und zwar: die Konnossamente der Seeschiffer, Ladescheine der Frächter und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants). der zur Aufbewahrung von Waren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, per Stück 2 *K*.
— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmsscheine per Stück 10 *h*.
— Empfangs-, und Aufnahmsscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die übernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten) bei einem Fahrpreise bis 1 *K* von jedem Stück 2 *h*, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 *h* als 1 *K* in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 *K* ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 *h* für das Stück zu bemessen. Werden die Personenkarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbestätigung über Frachtlohn, als abgesondert ausgestellte Frachtlohns-Quittungen vom Betrage nach Skala II.
— über gerichtliche Aufkündigungen stempelfrei.
Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 *K*.
— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 *K* stempelfrei.
— Andere stempelpflichtige Empfangsbestätigungen als Rechtsurkunden 1 *K*.

Entlassungsgesuche 1 *K*.

Erbsabteilungen 1 *K*.
Erbserklärungen 1 *K*.
Erbsverzichtleistungen 1 *K*.
Erbverträge, vom 1. Bogen 2 *K*, die übrigen je 1 *K*.
Erfolglassungsgesuche 1 *K*.
Erkenntnisse, s. Urteile.
Erstreckungsgesuche 1 *K*.
— bei einem Streitgegenstande unter 100 *K* 24 *h*.
Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauch 1 *K*.
Erwerbssteuerscheine, Duplikate 2 *K*.
Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 *K*.
Erziehungs-Beiträge, Gesuche 1 *K*.
— Quittungen darüber u. Sk. II.
Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 *K*.
— zu einem anderen gerichtlichen oder ämtlichen Gebrauche 30 *h*.
Extabulationsgesuche von mehr als 200 *K* vom 1. Bogen 3 *K*.
— bis 100 *K* Wert 1 *K*.
— bis 200 *K* Wert 1 *K* 50 *h*.
Extrakte aus im Auslande geführten Büchern 1 *K*.
Extrakte aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 *K*.
Fahrkarten (Personen-) bis 1 *K* per Stück 2 *h*.
— bei höherem Fahrpreis für je 1 *K* 2 *h*, jedoch nie mehr als 50 *h*.
Fassionen zur Bemessung von Abgaben, stempelfrei.
Feilbietungsgesuche, vom 1. Bogen 2 *K*.
Feilbietungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 *K* 24 *h*, darüber 1 *K* per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, b. Gemeinden 1 *K* pr. Bog. dann vom Gesamterlöse nach Sk. III.
Feilbietungsbedingnisse per Bogen 1 *K*.
Fideikommisse, Errichtungsurkunden, wenn sie letztwillige Anordn. sind, 2 *K*.
Fideikommisse, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandl. o. Verschuld. derselb. 2 *K*.
Firma-Protokollierung siehe Eingaben.
Flaggen-Patente, vom 1. Bogen 2 *K*.
Frachtbriefe und die Duplikate derselben, per Stück 10 *h*.
— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 *h*.
Frachtkarten, Konnossamente der Seeschiffer, Ladescheine, Warrants, per Stück 2 *K*.
— alle anderen per Stück 10 *h*.
— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 *K*.
Frequentations-Zeugnisse 30 *h*.
Fristgesuche zur Terminverläng. 1 *K*.
— bei einem Streitgegenstande unter 100 *K* 24 *h*.
Geburts-Scheine 1 *K*.
— Geburts-, Trauungs- und Totenscheine von Urlaubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landesschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgestellt, sind stempel- und gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.
Gehalts-Quittungen u. Sk. II.
Gemeinden, Eingaben an diese 1 *K*.
— Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung, 1. Bogen 4 *K*.
Gerichtsgebühren, siehe Protokolle, Urteile u. s. w.
Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter zu einem Zwecke, der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sachen vereinigen, vom 1. Bogen 4 *K*.
— zu einem Zwecke, der einen Vorteil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Mühe vereinigen, vom 1. Bogen 10 *K*.
Gesellschaftsverträge, wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:
a) von Aktiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Skala III;
b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögenseinlage der Kommanditlisten nach Skala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Skala II;
c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Skala II, jedoch nie weniger als 10 *K*.
Gesuche, s. Eingaben.
Gesundheitszeugnisse, s. Zeugnisse.
Gewährbriefe 2 *K* per Bogen.
Gewerbsanmeldung, s. Eingaben.
Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.
Gewinnsteuer, siehe Lotterien 2c.
Gnadengaben, Gesuche 1 *K*.
Gnadengesuche 1 *K*.
— außerordentliche bei Gefällsübertretungen 2 *K*.
Grenzbeschreibungen 1 *K*, unter 100 *K* Streitgegenstand 24 *h*.
Großjährigkeits-Erklärungen, Ges. 1 *K*.
Grundbuchssachen. Extrakte aus dem Inlande 2 *K*, aus dem Auslande 1 *K*.
— Abschriften aus der Urkundensammlung 1 *K*, vidimiert 2 *K* pr. Bogen.
— Eingaben behufs Eintragung bis 100 *K* Wert 1 *K*, über 100—200 *K* 1 *K* 50 *h*, darüber 3 *K* vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 *K* Werth 24 *h*, darüber 1 *K*.
— Rekurse vom 1. Bogen 2 *K*, sonst 1 *K* per Bogen.
— siehe auch Eintragungsgebühren.
Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden stempelfrei.
— Beschwerden oder Rekurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 *K* betreffen, 30 *h*, u. über höhere Beträge 1 *K*.
Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 1 *K*.
Gültscheine 2 *K*.
Güterverzeichnisse bei Gütergemeinschafts- od. Gesellschaftsverträge 1 *K*.
Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 30 *h*.
— Maturitäts-Zeugnisse 2 *K*.
Handels- und Gewerbebücher, u. zw.:
a) die Haupt-, die Konto-Korrent- und die Saldo-Kontibücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm² 50 *h*.
b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbsbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefkopierbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm² 10 *h*.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbebüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufschreibungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbebetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts-Aufschreibungen mögen gebunden oder geheftet ein, oder auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder übersichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des übereinkommens der Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen.
Handels-Konti, s. Konti.
Handels- u. Gewerbetreibende, Korrespondenzen derselben über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbebetriebes unter sich u. mit and. Personen, insofern sie ein hierauf bezügl. Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei. Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, eines Schuldscheines, eines Pfandscheines, einer Anweisung, eines Akkreditives, einer Zession von Schuldforderungen, eines bilanzierten Konto, einer Urkunde im Transportgeschäft, welche der festen Stempelgebühr unterliegen, einer Promesse oder Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnhoffnungen, eines Bodmerei-, Versicherungs-, Gesellschaftsvertrages oder zur Ausfertigung einer Rechtsurkunde über andere Gegenstände, als jene ihres Handels- u. Gewerbebetriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.
Bedingt befreite Korrespondenzen unterlegen bei gerichtl. oder amtl. Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bog.
Hauptbücher, s. Handels- u. Gewerbebücher.
Hausfätze, deren Ausfertigung 2 K. Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h. u. üb. 200 K v. 1. Bg. 3 K.
Hausierpässe, Gesuch um solche, 2 K.
Heimatsrecht, Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband siehe Eingaben sub c) 4.
Heimatscheine 1 K.
— für Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen, Taglöhner 30 h, Gesuche um solche frei.
Heirats-Kontrakte nach Sk. II.
Hotelcoupons und Rundreisebilletcoupons stempelfrei.
Hypothekar-Verschreibungen u. dem Werte der Verbindlichkeit Skala II.
— bei einer nicht schätzb. Sache 1 K.
Jagdkarten, Zertifikate von Bezirkshauptmannschaften 2 K, von Gemeinden ausgestellt 1 K. Für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Taglöhner 30 h.
Immatrikulierungsscheine als Schulzeugnisse 30 h.
Impfungszeugnisse frei.
Inkorporations-Scheine 2 K.
Intabulationsgesuche über 200 K 3 K.
— von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.
— bis 100 K 1 K.
— um Supereinverleibung des exekutiven Pfandrechtes auf einem bereits haftenden Pfandrechte bis 100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.
Interimsscheine s. Aktien.
Inventarien, gerichtliche 1 K.
— und wenn der Wert unter 100 K ist, 24 h.
— außergerichtliche 1 K.
Justifizierungs-Erklärung 1 K.
Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h. von größeren Spielen 60 h; für lackierte oder waschbare Karten das Doppelte.
Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Skala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werte des Kaufobjektes, s. Vermögensübertragungsgebühr unter Z. 3.
Kautionsrückempfangs-Bestätigung 1 K per Bogen.
Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h.
Kommissionsvertrag, Skala II.
Kompromißverträge 1 K.
Konkursverfahren.
— Eingaben um Eröffnung desselben. 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.
— Forderungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.
— Abschriften per Bogen 1 K.
— Erkenntnisse über strittige Rangordnung nach Wert des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.
— Vorrechtsklagen für die Urteilsschöpfung 5 K.
— Liquidation für Urteilsschöpfung 2 K 50 h.
— Klassifikationsurteile vom Aktivvermögen d. Masse 5/10%.
— Auszüge aus denselben 2 K.
— Massa-Vertretung in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei; ausgenommen in Klassifikationserkenntnissen und deren Auszügen, ferner in Aktivprozessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Verwaltung oder Realisierung der Masse abzuschließenden Rechtsgeschäften.
Konnossamente pr. Stück 2 K.
— Zessionen auf demselben für jede Abtretung 10 h.
Konsense von Privaten 1 K per Bogen.
Konsumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.
Konti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Saldierung enthalten od. nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Konti bis 20 K stempelfrei, über 20 K bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.
Werden saldierte Konti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangsscheine festgesetzten Gebühr nach Skala II.
Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. m. beigefügt werden.
Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.
Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgestellten Rechnungen. dies. Geb.
Konvokations-Edikte, Gesuch 2 K.
Kopulations-Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.
Koramisierungen stempelfrei.
Krankenanstaltenfonds s. Vermögensübertragung.
Kuratelsrechnungen (ohne Rechtsstreit), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.
— eventuell auf Grund Armutszeugnisses nach Tarifpost 75 p stempelfrei.
Kurankäufe nach Skala III.
Lagerpfandscheine s. Warrants.
Landtafel-Extrakte 2 K.
Lebenszeugnisse 1 K, für Taglöhner u. dgl. 30 h.
Legalisierungen, a) von Behörden s. d. Bestätig. ein. Parteiunterschrift 2 K.
— für die gleichzeitige Bestätigung jed. weiteren Parteiunterschrift je 1 K.
Legalisierungen vor dem Notar s. Bestätigung einer Parteiunterschrift 1 K.
— die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Unterschrift 50 h. Im Tabularverkehr: gerichtliche 1 K, notarielle 20 h u. zw. ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Unterschriften beglaubigt werden.
Legitimationen, ämtliche, frei.
— von Privatpersonen, ausgestellt 2 K.
Legitimationskarten als Reiseurkunden 2 K.
Lehenbriefe nach Skala II.
Lehrbriefe 1 K.
Leibrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Skala III., bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.
Leih-Verträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.
Letztwillige Anordnungen 2 K.
Lizitationen, Lizit.-Bedingnisse 1 K.
— Gesuche um Kundmachung 2 K.
Liedlohns-Verträge nach Skala II.
Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Sk. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, Sk. II.
Löhnungs-Konsignation, -Listen u. zw. für jede einzelne Bestätigung Sk. II.
Löschungsgesuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.
— bis 200 K Wert 1 K 50 h.
— bis 100 K Wert 1 K.
— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelöschten Summe Sk. II.
— bei einer Löschung von Adnotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.
Löschungserklärungen der Parteien nach dem Wert der zu löschenden Summe nach Skala II.
— ist die Summe abgesondert quittiert 1 K.
Lotterien, Verlosungen, Ausspielungen, Lottoanlehen, wenn Waren, Pretiosen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach Sk. II, Lose von Wohltätigkeitslotterien oder bei Gesamtspieleinlage bis 1000 K frei. Trotzdem gelten die Bestimmungen der Lottovorschriften.
— Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Restbetrag von 2 K und darüber wie 10 K.
— Gewinst beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinsatzes und nicht abgerundet.
Mahnverfahren.
— Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.
Majorats-Errichtungsurkunden als letztwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.
Marktpreis-Zertificate 1 K.
Matrikel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.
Maturitätszeugnisse 2 K.
Meisterrechts-Verleihungsurkunde 2 K.
Mietverträge, nach Skala II, für die grundbücherliche Eintragung 5/10%.
Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeinden u. Seelsorgern ausgestellt frei.
Minderjährigkeits-Nachsichtsgesuch 1 K.
Musiklizenzen 2 K, Gesuch hierum 2 K.
Mutungsgesuche 2 K.
Nachsichtsgesuche, insoferne sie nicht Rekurse sind, 1 K.
Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.
Notifikations-Extrakte 2 K.
Nullitäts-Beschwerden 1 K.
— wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.
Offerte 1 K.
Ordens-Verleihungs- und Tragungsbewilligungsgesuche 10 K, Diplom 2 K.
Pacht-Verträge nach Skala II, für die grundbüchliche Eintragung außerdem 5/10%.
Pässe, Passierscheine, s. Reiseurkunden.
Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugniß ausgestellten Urkunden 2 K.
Pensionsgesuche 1 K.

Pensions-Versicherungs-Urkunden nach Skala III nach dem Wert, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.

Pfandeingaben und **Pfandscheine** 1 *K*.
Polizzen, nach der Prämie, Skala II.
Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 *K*.
Preis-Zuerkennungs-Zertifikate 1 *K*.
Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 *K*.
— das Rechtsgeschäft abgesondert entgeltliche nach Sk. II.
— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 *K* übersteigt, $^1/_2$%.
Prioritätsklagen oder **Vorrechtsklagen** über 100 *K* Wert 1 *K*.
— unter 100 *K* Wert 24 *h*.
— Vergleich über ein streitiges Vorrecht 1 *K*.
Privilegiengesuche um Verleihung oder Bestätigung 6 *K*.
— um Verlängerung 1 *K*.
— Verleihungs-Ausfertigungen 2 *K*.
Prokura, Gesuch um Eintragung 10 *K*.
Promessenscheine per Los 1 *K*.
Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen 2 *K*.
— Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wechseln bis 400 *K* 4 *K*.
— über 400 *K* 6 *K*.

Protokolls-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimierte 1 *K*.
— gerichtliche, von anderen Behörden ausgestellte 1 *K*.
— amtlich vidimierte 2 *K*.
— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßte, aber amtlich und notariell vidimiert 1 *K*.
— von anderen Personen vidim. 1 *K*.
— im Stritte bis 100 *K* 24 *h*, über 100 *K* 1 *K*.

Protokolle, gebührenpflichtige:
a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben. 2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 *K* und bei einem Werthe unter 100 *K* 24 *h*.
b) welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 *K*.
übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 *K* mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Rekurse, durchaus 24 *h*.
c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten: wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 *K* nicht übersteigt, 30 *h*.
In allen anderen Fällen 1 *K*.
Befunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Tatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gestattung eingeschritten ist, 1 *K*.
Provisionsgesuche 1 *K*.
Prüfungs-Dekrete 2 *K*.
Quartiergelder-Quittungen, Skala II.
Quittungen s. Empfangsbestätigungen.
Ratifikationen in besonderen Urk. 1 *K*.
Reambulations-Urkunden 1 *K*.
Recepisse, s. Empfangsbestätigungen.
Rechnungen, siehe Konti.
Rechnungs-Absolutorien von Privatpersonen 1 *K*.
— Agnoszierungen u. Erledig. 1 *K*.
Rechtfertigungs-Klagen 1 *K*.
— unter 100 *K* 24 *h*.

Rekurse, gegen jene Erkenntnisse und Urteile, welche bis zu einem Zehnkronenstempel ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urteilsstempels.
— in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 *K*, und wenn der Wert des Gegenst. 100 *K* nicht übersteigt, 1 *K*.
— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 *K*.
— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorschreibung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zufristungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 *K* nicht überschreitet, 30 *h*, überschreitet sie 100 *K*, 1 *K*.
— Erste Rekurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind.
— in Strafsachen frei.
Reiseurkunden für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 *h*.
— für andere Personen, jede Ausfertigung 2 *K*.
Relutions-Verträge nach Skala II.
Remunerations-Eingaben 1 *K*.
Renten aus dem Auslande s. Aktien.
Repartitions-Ausweise in Konkursverhandlungen 1 *K*.
Repertorien der Notare 10 *h*.
Repliken, im Streitverfahren 1 *K*. unter 100 *K* Wert 24 *h*.
Reproduzierung von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.
Restzahlungs-Quittungen nach Sk. II. Wird zugleich die Gesamtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.
Restzettel 1 *K*.
Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Skala II.
— ist dies nicht der Fall, 1 *K*.
Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 *K*, sonst Skala II.
Schaustellungen von Sehenswürdigkeiten. Gesuch hierum 2 *K* Bewilligung darüber per Bogen 2 *K*.
Schätzungen 1 *K*, unt. 100 *K* Wert 24 *h*.
Scheidebriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 *K*.
Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 *K*.
Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.
Die Urkunden über Schenkungen:
a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 *K*.
b) auf den Todesfall, v. 1. Bg 2 *K*.
Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist
I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen Wahleltern und Wahlkindern, von dem reinem Werthe 1% sammt 25% Zuschlag (Schwiegersöhne u. Schwiegertöchter, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).
II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkinder, von dem reinen Werte 4% samt 25% Zuschlag;
III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Wertes samt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Übertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:
1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte:
a) bei einem Werte bis 30.000 *K* 1%;
b) über 30.000 *K* $1^1/_2$% v. d. Werte;
2. bei übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen
a) bei einem Werte bis 20.000 *K* $1^1/_2$%;
b) über 20.000 *K* 2% von d. Werte.
Schiedsrichter- als Kompromiß-Verträge 1 *K*.
Schiedsrichterliche Urteile. Für jede Ausfertigung d. Schiedsspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 *K* 1 *K*.
— über 100 *K* bis 400 *K* 2 *K* 50 *h*.
— über 400 *K* oder nicht schätzbar 5 *K*. Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedsspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.
Schießpulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 *K*.
Schiffahaichungs-Zertifikate von landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 *K*, sonst 1 *K*.
— Eigentums-Zertifikate, inl. 2 *K*.
Schiffahrts-Patente 2 *K*.
Schlußzettel der Börsen- und Warensensale per Stück 10 *h*.
(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 *K* der Beilagenstempel, über 100 *K* für jeden Bogen 1 *K* zu entrichten.)
Schulden-Anerkennung. als Eing. 1 *K*.
Schuldscheine nach Skala II.
Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Skala II.
— aus dem Auslande s. Aktien.
Schulgeld-Befreiungsgesuche, mit einem Armutszeugniß belegt, frei.
Schulzeugnisse, s. Zeugnisse.
Schurfbewilligungsgesuche 2 *K*.
Schurflizenzen 2 *K*.
Seepässe, für jede Ausfertigung 2 *K*.
Sequestrationsgesuche 1 *K*.
Sittenzeugnisse, amtliche, 2 *K*.
— Gesuche um solche, 1 *K*.
Spielkarten, siehe Karten.
Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 *K*.
Staatszeugnisse, s. die verschiedenen Zeugnisarten. Stels 2 *K*.
Stammbäume, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- oder Todesfall 1 *K*.
— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 *h*.
Stiftbriefe (Seelsorge) per Bogen 1 *K*, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.
— Entwürfe, der Behörde vorzulegende, per Bogen 30 *h*.
Strafanzeigen frei.
Sustentations-Quittungen nach Sk. II.
— Reverse nach d. Werte Skala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 *K*.
Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 *K*, sonst 2 *K*.
Tabak- u. Stempel-Verschleiß-Lizenzen, Gesuche hierum 2 *K*.

Tabular-Auszüge und Bestätigungen 2 *K*.
— Gesuche bei einem Wert bis 100 *K* 1 *K*, bis 200 *K* 1 *K* 50 *h*, über 200 *K* 3 *K*.
— Gläubiger, Konsense derselb. 1 *K*.
Taggelder-Quittungen nach Sk. II.
Tagsatzungs-Erstreckungen, Gesuche hierum 1 *K*.
Tagsatzungs-Protokolle 1 *K*, unter 100 *K* Wert 24 *h*.
Tanzmusik-Lizenzen, Ges. hierum 2 *K*.
Taufscheine, v. jed. Geburtsfall 1 *K*.
Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sk. III.
— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 *K* u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.
Teilschuldverschreibungen s. Aktien.
Teilzahlungs-Quittung nach Sk. II.
Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 *K* ohne Schuldenabzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 *K*, Beilagen per Bogen 30 *h*.
Totenbeschaugebühr in Wien 2 *K* aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbniskosten Tragenden zu begleichen
Totenscheine per Bogen und Todesfall 1 *K*. S. auch Geburtsscheine.
Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 1 *K*. S. auch Geburtsscheine.
Übergabs- und Übernahmsurkunde 1 *K*, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.
Umtausch verdorbener Stempelwertzeichen findet statt bei dem Zentraltaxamte, Zentralstempelamte, bei den Finanzkassen und den Steuerämtern.
Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Verbrauchsrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 *K*, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Kodizille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepakte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 *K*; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 *K*; wenn eine Übertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 *K*; s. a. Schenkungen.
Übersetzungen von beeid. Dolmetschern 2 *K*.
Übersetzungsgesuche 1 *K*.
Übersiedlungs-Zertifikate zur Erlangung d. Übersiedlungsgeb. 1 *K*.
Unterhalts-Reverse nach Skala II.
— Ist d. Wert nicht angegeb. 1 *K*.
— Welche Kandidaten für d. Staatsdienst beibringen, 1 *K*.
Unterstützungen, Gesuche hierum 1 *K*.
Urlaubs-Pässe, per Bogen und Ausfertigung 2 *K*.
— für Taglöhner 30 *h*.
Urteils-Duplikate 2 *K*.
— Urteile I. Instanz, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 *K* 1 *K*, über 50 bis 100 *K* 2 *K*, über 100 *K* bis 400 *K* 5 *K*, über 400 *K* bis 1600 *K* 10 *K*, darüber $^1/_2$% sammt 25% Zuschlag vom Werte des Streitgegenstandes; s. auch Bagatellverfahren.
Verbollegungsgesuche 1 *K*.
— bei einem Streitgegenstande unter 100 *K* 24 *h*.
Verdienst-Zeugnisse 1 *K*.
— für Taglöhner 30 *h*.
Verehelichungs-Bewilligungen von Privaten 1 *K*.
Versatz-Extrakte 2 *K*.
Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, 1 *K* per Bogen, dann Protokollstempel 1 *K*.
— wenn dadurch die Übertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 1 *K* u. die Vermögensübertragungsgebühr.
— in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich verglichen wird, Skala II.
Vergleichs-Intimation 2 *K*, wenn unter 100 *K* 1 *K*.
— Protokolle, wie Vergleiche.
Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgelde. Skala III.
Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen nach dem Werte, Skala III.
Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 *K* und Vermögensübertragungsgebühr.
— Noten der Handels- u. Geschäftstreibenden s. Konti.
Verkündschein, s. jed. Brautpaar 1 *K*.
Verladeverträge nach dem Werte des Honorars Skala II.
Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 *K*.
— bei ein. Gesamtnachlaß bis 50 *K* frei.
— Abschriften, amtliche, per Bogen 1 *K*, vidimiert 2 *K* per Bogen.
— Inventare 1 *K* per Bogen.
— s. a. Vermögensübertragung.
Vermählungs-Schein für jedes Brautpaar 1 *K*.
Vermögens-Bekenntnisse als Beil. 30 *h*.
Vermögensübertragung, Übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Wahleltern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte.
a) bis 30000 *K* Wert 1%,
b) über 30000 *K* Wert $1^1/_2$% von dem Werte.

2. Übertragungen an andere als die unter Z. 1. bezeichneten Personen von Todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden
a) bis 20000 *K* Wert $1^1/_2$%,
b) über 20000 *K* Wert 2% von dem Werte.

3. Übertragungen an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden
a) bis 10000 *K* Wert 3%,
b) über 10000 *K* bis 40000 *K* Wert $3^1/_2$%,
c) über 40000 *K* Wert 4% von dem Werte.

Wird eine von Todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach dem Erbanfalle von Todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfaltende Gebühr in die für die zweite Uebertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegenschaft vom Eigentümer ganz oder teilweise benützt wird, oder bei, der Landwirtschaft gewidmeten, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst, mit oder ohne Dienstboten oder Taglöhnern bearbeiteten Liegenschaften ist an unmittelb. Gebühren zu entrichten:

1. Bei Übertragungen an eine der oben sub 1. bezeichneten Personen
a) bis 5000 *K* Wert keine Gebühr,
b) über 5000 *K*, jedoch nicht mehr als 10000 *K* Wert, $^1/_2$% von dem Werte.

2. Bei Übertragungen an andere als die oben sub 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benützen.
a) bis 5000 *K* Wert die Hälfte;
b) über 5000 *K*, jedoch nicht mehr als 10000 *K* Wert, $^3/_4$ der oben sub 2 u. 3 festgesetzten Gebührensätze.

Beiträge zu dem Wr. k. k. Krankenanstaltsfonde bei Todesfällen: Befreit von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 *K* oder wenn Nachlaß von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien seßhaft gewesen) welche 1% übertragungsgebühr zu entrichten haben, beim reinen Nachlaß bis 10.000 *K* 0·30%, bis 20 000 *K* 0 35%, bis 100.000 *K* 0·40%, bis 200.000 *K* 0·45%, bis 400.000 *K* 0·50%, bis 600.000 *K* 0·55%, bis 800.000 *K* 0·60%, bis 1,000.000 *K* 0·65%, bis 1,200.000 *K* 0·70%, bis 1,400.000 *K* 0·75%, bis 1,600.000 *K* 0·80%, bis 1,800.000 *K* 0·85%, bis 2,000.000 *K* 0·90%, über 2,000.000 *K* 0·95%.

Beträgt die Vermögensübertragungsgebühr 4% oder 8%, so kommen obige Sätze in doppelter, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Landesgesetz für Nied.-Österr. v. 14. März 1895).
Verpflegs-Kontrakt nach Skala III.
Verpflichtscheine der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:
a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.
b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach d. Werte nach Sk. II. eine mind. Gebühr entfällt, 1 *K*.
Versatz-Zettel ohne Angabe des Vertrages d. Pfandvertrag. 1 *K*.
Versprechen, zur Eingehung eines Vertrages bindend, 1 *K*.
Versteigerungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben 2 *K*.
Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen vom Erlöse nach Sk. III.
Versteigerungs-Protokolle, nicht als Rechtsurkunden geltend 1 *K*.
— übersteigt jedoch der Betrag nicht 100 *K*, 24 *h*.
— Bedingnisse 1 *K*.
Verteilungs-Ausweise, wie Teilungs-Urkunden 1 *K*.
— nicht gefertigt, als Beilage 30 *h*.
Verwahrungs-Verträge, wenn darin ein Lohn bedungen ist, nach Sk. II.
— außerdem v. jedem Bogen 1 *K*.
Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden per Bogen und Abschrift 1 *K*, Beilagen je 30 *h*.
Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen 30 *h*.
Verzichtleistungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 *K*.
— wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werte Skala II, in allen anderen Fällen nach dem Werte Skala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.
Vidimierte Abschriften, s. Abschriften.
Vidierungen, s. Legalisierungen.
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, 1 *K*.
— außerdem nach dem Betrage Sk. II, jedoch nie weniger als 1 *K* per Bog.
— wenn von mehreren Personen unterfertigt, für jede Unterschrift 1 *K*; wird jedoch die Vollmacht von mehreren Personen in gemeinsamer Angelegenheit unter Bezeichnung derselben ausgestellt, dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Unterschriften 1 *K*.
Vollmachtsklauseln auf Quittungen u. anderen Urkund. wie Vollmachten.
Vormerkungsgesuche 3 *K*.

Vormundschaft s. Kuratel.
Vorstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben, 1 *K*.
— unt. 100 *K* Wert des Gegenst. 24 *h*.
an eine höhere Instanz, siehe Rekurse.
— außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefällsübertretungen 2 *K*.
Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrspässe, Gesuche um Erteilung derselben 2 *K*.
Waffenpässe, per Stück 2 *K*. Gesuche hierum sind frei.
Wahlfähigkeits-Dekrete 2 *K*.
Wahlfähigkeits-Dekr., Ges. hierum 1 *K*.
Wanderbücher, v. jed. Ausfertig. 30 *h*.
Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung, 1. Bogen 10 *K*. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle".
Warrants, per Stück 2 *K*.
— Zessionen auf denselben 1 *K*.
Werden von den k. k. Postämtern obliteriert.
Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Skala I. Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Skala II. Der Gebühr nach Skala II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt ist.
Jede schriftliche Prolongation eines inländ. Wechsels unterliegt der Gebühr, u. zw. nach Skala I., wenn die Fristverlängerung 6 Monate nicht überschreitet, sonst Skala II.
Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 4 *h* für je 200 *K* der Wechselsumme. Wird aber der Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die Gebühr vorher auf Skala I. (wenn bis zu 12 Monaten) oder Skala II. (wenn über 12 Monate) zu ergänzen.
Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlokalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. (Die früher übliche und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Überschreiben der Stempelmarken ist nicht mehr gestattet und es werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)
Wenn die Stempelpflicht den Betrag von 50 *K* übersteigt, kann die Entricht. der Gebühr unmittelb. bei d. hierzu bestimmten Ämtern stattfinden.
Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu befestigen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inland in Umlauf gesetzt wird.
Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselforderungen bis 50 *K* 1 *K*, über 50 bis 100 *K* 2 *K*, über 100 *K* bis 400 *K* 5 *K*, über 400 *K* bis 1600 *K* 10 *K*, über 1600 *K* 1/2% des Betrages mit 25% Zuschlag.
Wechselprotest, s. Protest.
Wetten. Gebühr nach Skala III. Der Maßstab ist der Wettpreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 *K* Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisateur 5% Abzug aller Wetteinsätze unmittelbar zu entrichten.
Würden, Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen 10 *K*.
Zahlungs-Anweisung, entgeltliche nach dem angewiesenen Betrage u. St. II; siehe Anweisungen u. Schecks.
— im strafgerichtlichen Verfahren frei.
Zahlungs-Anweisung im außergerichtl. Verfahren 1 *K*.
— unentgeltl., wie Schenkung.
Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren.
Zeitungs-Verschl.-Lizenzen, Ges. 2 *K*.
Zertifikate, als Zeugnis, um damit die Bewilligung der kompetent. Behörde nachzusuchen 2 *K*.
Zessionen, unentgeltlich, für die Urkunde 1 *K* und wie Schenkungen.
— Giri auf Wechseln, s. Wechsel.
— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 *h*.
— auf den Verpflichtscheinen der Kaufleute, den Konnossamenten der Seeschiffer, den Ladescheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Assekuranzpolizzen jede Abtretung 10 *h*.
— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts St. II.
— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.
Zitations-Edikte, Gesuche hierum 2 *K*.
Zeugenverhörs-Protokolle im zivilrechtlichen Verfahren 1 *K*.
— strafgerichtlich, frei.
— unter 100 *K* Wert 24 *h*, sonst 1 *K*.
Zeugnisse, von staatlichen Ämtern und landesfürstl. Behörden ausgefertigt 2 *K*.
Zeugnisse von anderen Ämtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt, 1 *K*.
Hierher gehören auch die Lehrbriefe.
— für Dienstboten, Gehilfen, Lehrjungen, Taglöhner 30 *h*.
— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 30 *h*.
— über Prüfungen bei Volks- und Bürgerschulen über Christenlehre stempelfrei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrg. 30 *h*.
— Absolutorien über Studien 2 *K*.
— Armutszeugnisse, Impfzeugnisse unbedingt frei.
Zollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum zollfreien Bezug 1 *K*.
— Rekurse gegen Entscheidungen in Zolleingaben bis 100 *K*, 30 *h*.
— über 100 *K* 1 *K*.